



*Österreichisches Institut für
Berufsbildungsforschung*

Sammlung zur rechtlichen Situation der Erwachsenenbil- dung in Österreich

Norbert Lachmayr

Wien, Dezember 2009

Im Auftrag der AK Wien

Bibliografische Information

Lachmayr, Norbert (2009): Sammlung zur rechtlichen Situation der Erwachsenenbildung in Österreich, Wien

Sammlung zur rechtlichen Situation der Erwachsenenbildung in Österreich
(09/12)

öibf (Hg.), Wien, Dezember 2009

Projektleitung: Norbert Lachmayr
Projektmitarbeit: ---

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:

öibf – Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung

Biberstraße 5, 1010 Wien

Tel.: +43/(0)1/310 33 34

Fax: +43/(0)1/319 77 72

E-mail: oeibf@oeibf.at

<http://www.oeibf.at>

Abstract de

Unklare Begriffsverwendungen von Volks- und Erwachsenenbildung, jahrzehntelange politisch-ideologische Diskurse sowie die nicht eindeutige Aufgabenzuschreibung von Bund und Länder aufgrund eines seit jahrzehntealtem verfassungsrechtlichen Provisoriums charakterisieren die rechtliche Situation der Erwachsenenbildung (EB) in Österreich.

Die vorliegende Sammlung (Stand Oktober 2009) soll die Entwicklungen charakterisieren sowie eine Übersicht der aktuellen Zuständigkeiten liefern. Die Recherche erwies sich als komplex, nicht zuletzt aufgrund kaum vorhandener Überblicksstudien zu diesem Thema. Entsprechend ist eine kurze historische Herangehensweise notwendig, um die besondere rechtliche Situation der EB in Österreich nachvollziehen zu können.

Grundlegende Quellen der Recherche waren die RIS-Datenbank (www.ris.bka.gv.at) und www.erwachsenenbildung.at sowie die Dissertationen von Platzer und El Beheiri.

Die einzelnen Gesetze sind nach dem Ersterscheinungsdatum geordnet, thematische Zuordnungen erweisen sich als nicht zielführend aufgrund möglicher Mehrfachzuordnungen.

Abstract en

Anthology on the legal situation of adult learning in Austria

The vague use of terms such as popular/national education and adult learning, decades of political-ideological discourse, as well as the unclear assignment of tasks to the Federal Government and the provincial governments due to a decade-old provisional constitutional arrangement characterise the legal situation of adult learning and education (ALE) in Austria.

This anthology (compiled in October 2009) aims to characterise developments and provide an overview of current responsibilities. Relevant research turned out to be complex, not least due to hardly available survey studies on this topic. Accordingly it is necessary to adopt a brief historical approach in order to enable readers to understand the particular legal situation of ALE in Austria.

Key sources of research were the Austrian Federal Chancellery's legal information database RIS (www.ris.bka.gv.at) and www.erwachsenenbildung.at as well as the dissertations by Platzer and El Beheiri.

The individual laws are ordered by the dates of their first issue; as the laws may refer to several different topics, it would not make sense to assign them to one particular theme.

Schlagworte

Wien, Österreich, Erwachsenenbildung, Recht, Gesetz, Verordnung, Bund, Land, Bundesgesetz, Landesgesetz

INHALT

I.	AUSGANGSSITUATION	6
I. 1	RECHTLICHES PROVISORIUM AUS 1920 IMMER NOCH GÜLTIG	6
I. 2	UNKLARE BEGRIFFLICHKEIT „VOLKS- UND ERWACHSENENBILDUNG“	8
I. 3	KOMPETENZEN VON BUND UND LÄNDER BLEIBEN UNKLAR	10
II.	BUNDESGESETZE	12
II. 1	ALLGEMEINE SCHULORDNUNG (1774)	12
II. 2	VEREINSGESETZ (1867)	12
II. 3	STAATSGRUNDGESETZ (1867)	12
II. 4	REGULATIV FÜR DIE ORGANISATION DES VOLKSBILDUNGSWESENS (1919)	12
II. 5	NEUES HANDELSKAMMERGESETZ (1946)	13
II. 6	GEBÜHRENGESETZ (1957)	13
II. 7	ASVG (1955)	13
II. 8	ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERGESETZ (1955)	14
II. 9	SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE (1958)	14
II. 10	BUNDESABGABENORDNUNG (1961)	14
II. 11	BUNDESVERFASSUNGSNOVELLE 1962	14
II. 12	SCHULORGANISATIONSGESETZ (1962)	15
II. 13	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHES BUNDESSCHULGESETZ (1966)	15
II. 14	FÖRDERUNG EB U. VOLKSBÜCHEREIWESENS AUS BUNDESMITTELN (1973)	15
II. 15	BUNDESINSTITUT FÜR ERWACHSENENBILDUNG ST. WOLFGANG BIFEB)	16
II.15.1	<i>Gehaltsgesetz (1956)</i>	<i>16</i>
II.15.2	<i>Flexibilisierungsklausel (2003)</i>	<i>16</i>
II.15.3	<i>Ermächtigung zu überplanmäßigen Ausgaben (2007)</i>	<i>16</i>
II. 16	ARBEITSVERFASSUNGSGESETZ (1974)	17
II. 17	FÖRDERUNGSSTELLEN DES BUNDES FÜR ERWACHSENENBILDUNG (1975)	17
II. 18	ARBEITSLIENVERSICHERUNGSGESETZ (1977)	17
II. 19	MUTTERSCHUTZGESETZ (1979)	17
II. 20	FÖRDERUNG POLITISCHER BILDUNGSARBEIT UND PUBLIZISTIK (1984)	17
II. 21	ORF-GESETZ (1984)	17
II. 22	ERLANGUNG STUDIENBERECHTIGUNGEN (1985)	18
II. 23	EINKOMMENSSTEUERGESETZ (1988)	18
II. 24	BETRIEBSPENSIONSGESETZ (1990)	19
II. 25	ARBEITERKAMMERGESETZ (1992)	19
II. 26	LANDWIRTSCHAFTSGESETZ (1992)	19
II. 27	STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ (1992)	19
II. 28	ARBEITSVERTRAGSRECHTS-ANPASSUNGSGESETZ (1993)	19
II. 29	BUNDESGESETZ ÜBER DIE FACHHOCHSCHULSTUDIENGÄNGE (1993)	20
II. 30	BUNDESVERGABEGESETZ (2002)	20
II. 31	ARBEITSMARKTSERVICEGESETZ (1994)	20
II. 32	BUNDESGESETZ ÜBER DIE BERUFSREIFEPRÜFUNG (1997)	20
II. 33	MUSEUMS- UND BIBLIOTHEKSORDNUNG (1999, 2002, 2006)	21
II. 34	UNIVERSITÄTSGESETZ (2002)	21
II. 35	HOCHSCHULGESETZ (2005)	21
II. 36	UNIVERSITÄT FÜR WEITERBILDUNG KREMS (2004)	22
II. 37	INTEGRATIONSVEREINBARUNGS-VERORDNUNG (2005)	22
II. 38	HOCHSCHUL-STUDIENBERECHTIGUNGSGESETZ (2008)	22
II. 39	INTERNATIONALE ABKOMMEN	23
II.39.1	<i>Ermütigungen zum Austausch der ExpertInnen der EB</i>	<i>23</i>
II.39.2	<i>Bekämpfung Wüstenbildung in den von Dürre betroffenen Ländern</i>	<i>25</i>
II.39.3	<i>Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen</i>	<i>25</i>
II.39.4	<i>Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen</i>	<i>25</i>
II.39.5	<i>Bekämpfung v. Zuwiderhandlungen g. Zollvorschriften (1979)</i>	<i>25</i>
II. 40	EXKURS: BUNDESGESETZE ZUR BERUFLICHEN FORTBILDUNG	26

III.	LANDESGESETZE	28
III. 1	OBERÖSTERREICH	28
III.1.1	<i>Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen</i>	28
III.1.2	<i>Lustbarkeitsabgabegesetz (1979)</i>	28
III.1.3	<i>Kulturförderungsgesetz (1987)</i>	29
III.1.4	<i>Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (1991)</i>	29
III.1.5	<i>Tourismusabgabe-Gesetz (1991)</i>	29
III.1.6	<i>Landwirtschaftsgesetz (1994)</i>	29
III.1.7	<i>Landesabgabenordnung (1996)</i>	30
III.1.8	<i>Natur- und Landschaftsschutzgesetz (2001)</i>	30
III.1.9	<i>Veranstaltungssicherheitsgesetz (2007)</i>	30
III. 2	NIEDERÖSTERREICH	31
III.2.1	<i>Landwirtschaftskammergesetz (1972)</i>	31
III.2.2	<i>Pflichtschulgesetz (1973)</i>	31
III.2.3	<i>Förderung EB und Volksbüchereiwesen aus Landesmitteln (1976)</i>	31
III.2.4	<i>Abgabenordnung (1977)</i>	31
III.2.5	<i>Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramm (1978)</i>	32
III.2.6	<i>Höhenschutzgesetz (1982)</i>	32
III.2.7	<i>Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung (1991)</i>	32
III.2.8	<i>Errichtung und Betrieb Donau-Universität Krems (1994)</i>	32
III.2.9	<i>Kulturförderungsgesetz (1996)</i>	33
III.2.10	<i>Geschäftsführung der Fachbeiräte u. Gutachtergremien (1997)</i>	33
III. 3	WIEN	34
III.3.1	<i>Schulgesetz (1976)</i>	34
III.3.2	<i>Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz (1990)</i>	34
III.3.3	<i>Museumsordnung (2001)</i>	34
III.3.4	<i>Abgabenordnung (2003)</i>	34
III. 4	TIROL	35
III.4.1	<i>Kindergarten- und Hortgesetz (1973)</i>	35
III.4.2	<i>Kulturförderungsgesetz (1979)</i>	35
III.4.3	<i>Landesabgabenordnung (1984)</i>	35
III.4.4	<i>Schulorganisationsgesetz (1991)</i>	35
III.4.5	<i>Berufsschulorganisationsgesetz (1994)</i>	35
III.4.6	<i>Campinggesetz (2001)</i>	36
III.4.7	<i>Veranstaltungsgesetz (2003)</i>	36
III. 5	VORARLBERG	37
III.5.1	<i>Landesgesetz über die Förderung der Kultur (1974)</i>	37
III.5.2	<i>Schulerhaltungsgesetz (1998)</i>	37
III.5.3	<i>Statut des Vorarlberger Landesarchivs (2008)</i>	37
III. 6	KÄRNTEN	38
III.6.1	<i>Entwicklungsprogramm für Planungsregionen (1971, 1981)</i>	38
III.6.2	<i>Vergnügenssteuergesetz (1982)</i>	38
III.6.3	<i>Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz (1984)</i>	38
III.6.4	<i>Landesabgabenordnung (1991)</i>	38
III.6.5	<i>Naturschutzgesetz (2002)</i>	38
III. 7	STEIERMARKE	39
III.7.1	<i>Landesabgabenordnung (1963)</i>	39
III.7.2	<i>Lichtspielgesetz (1983)</i>	39
III.7.3	<i>Entwicklungsprogramm für Planungsregionen (1990, 1991)</i>	39
III.7.4	<i>Landwirtschaftsförderungsgesetz (1994)</i>	39
III.7.5	<i>Lustbarkeitsabgabegesetz (2003)</i>	40
III.7.6	<i>Pflichtschulerhaltungsgesetz (2004)</i>	40
III.7.7	<i>Kultur- und Kunstförderungsgesetz (2005)</i>	40
III. 8	SALZBURG	41
III.8.1	<i>Landesabgabenordnung (1963)</i>	41
III.8.2	<i>Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung (1991)</i>	41
III.8.3	<i>Rundfunkabgabegesetz (2000)</i>	41

III. 9	BURGENLAND	42
III.9.1	<i>Landesabgabenordnung (1963)</i>	42
III.9.2	<i>Kulturförderungsgesetz (1981)</i>	42
III.9.3	<i>Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung (1993)</i>	42
III.9.4	<i>Pflichtschulgesetz (1995)</i>	42
IV.	GEMEINDERECHT	43
V.	RECHTLICH NICHT BINDENDE VERORDNUNGEN	44
V.1.1	<i>Richtlinie zur Förderung der Elternbildung (1999)</i>	44
V.1.2	<i>Richtlinie zur Förderung der Familienkultur (2002)</i>	44
V.1.3	<i>Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung (2004)</i>	44
V.1.4	<i>internationale Zuordnung von Studienniveaus (2006)</i>	44
VI.	EUROPÄISCHES RECHT	45
VI. 1	SUBSIDIARITÄTSGEDANKE IN DER EUROPÄISCHEN BILDUNGSPOLITIK	45
VI. 2	ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG IM VERTRAG VON ROM	46
VI.2.1	<i>Artikel II-74 Recht auf Bildung</i>	46
VI.2.2	<i>Artikel III-282 Allgemeine Bildung (...) und berufliche Bildung</i>	46
VI.2.3	<i>Artikel III-283 Berufliche Bildung</i>	47
VI. 3	AUSWAHL VON EMPFEHLUNGEN, VERORDNUNGEN, MITTEILUNGEN ETC.	48
VI.3.1	<i>Empfehlung EQARF (2009)</i>	48
VI.3.2	<i>Empfehlung ECVET (2009)</i>	48
VI.3.3	<i>Schlussfolgerungen ET 2020 (2009)</i>	48
VI.3.4	<i>Empfehlung EQR (2008)</i>	49
VI.3.5	<i>Verordnung zur Stiftung für Berufsbildung (2008)</i>	49
VI.3.6	<i>Mitteilungen Lissabon Programmzyklus 2008-2010 (2007)</i>	50
VI.3.7	<i>Mitteilung Indikator- und Benchmark-Rahmen (2007)</i>	50
VI.3.8	<i>Mitteilung Aktionsplan Erwachsenenbildung (2007)</i>	50
VI.3.9	<i>Empfehlung zum Lebensbegleitenden Lernen (2006)</i>	50
VI.3.10	<i>Mitteilung zur Erwachsenenbildung "Man lernt nie aus" (2006)</i>	51
VI. 4	EXKURS: ANERKENNUNG VON ABSCHLÜSSEN, BERUFLICHE ANERKENNUNG	52
VII.	ANHANG.....	53
VII. 1	ZUSTÄNDIGKEIT DER BUNDESMINISTERIEN	53
VII.1.1	<i>BM für Unterricht, Kunst und Kultur</i>	53
VII.1.2	<i>BM für Land- und Forstwirtschaft</i>	53
VII.1.3	<i>BM für Wirtschaft, Familie und Jugend, BMWFJ</i>	53
VII.1.4	<i>BM für Landesverteidigung und Sport</i>	53
VII.1.5	<i>BM für Gesundheit</i>	53
VII.1.6	<i>BM für Wissenschaft und Forschung</i>	53
VII. 2	QUELLENVERZEICHNIS	54

I. Ausgangssituation

Unklare Begriffsdefinitionen und Begriffsverwendungen von Volks- und Erwachsenenbildung, jahrzehntelange heftige politisch-ideologische Diskurse sowie die nicht eindeutige Aufgabenzuschreibung von Bund und Länder aufgrund eines seit jahrzehntealtem verfassungsrechtlichen Provisoriums charakterisieren die rechtliche Situation der Erwachsenenbildung (EB) in Österreich.

Die vorliegende Sammlung¹ soll die wichtigsten Entwicklungen charakterisieren sowie eine Übersicht der aktuellen Zuständigkeiten in der EB liefern. Die Recherche erwies sich als überdurchschnittlich komplex², nicht zuletzt aufgrund kaum vorhandener Überblicksstudien³ zu diesem Thema.

Entsprechend der RIS-Datenbanken sowie weiterer Informationsquellen wird die Verteilung der Zuständigkeiten dargestellt. Davor ist eine kurze historische Herangehensweise notwendig, um die besondere rechtliche Situation der EB in Österreich nachvollziehen zu können.

Die einzelnen Gesetze sind nach dem Ersterscheinungsdatum geordnet, da dies noch am ehesten eine Orientierungshilfe bietet. Thematische Zuordnungen erweisen sich als nicht zielführend aufgrund teilweiser Mehrfachzuordnungen.

Für ihr inhaltliches feedback gilt besonderer Dank Dr. Wilhelm Filla (Verband Österr. Volkshochschulen) und Dr. Michael Sturm (bfi Österreich).

I. 1 Rechtliches Provisorium aus 1920 immer noch gültig

Platzer (2009, 18f) fasst in seiner Dissertation die „komplexe Rechtsmaterie“ der Erwachsenenbildung wie folgt zusammen:

„Es kann vorweg genommen werden, dass die österreichische Verfassung keine generelle Regelung für die Erwachsenenbildung (EB) kennt. Es gibt nur eine Promesse im Bundesverfassungsgesetz 1920 (in der Fassung von 1929), die Erwachsenenbildung als dritte Säule des österreichischen Bildungswesens neben Universität und Schule verfassungsrechtlich zu regeln. Als bestimmendes Charakteristikum der österreichischen Erwachsenenbildungsstruktur gilt daher das Staatsgrundgesetz von 1867, welches 1945 neuerlich in der österreichischen Verfassung verankert wurde.

Die wesentlichsten Grundrechte sind in diesem Kontext die Lehr- und Lernfreiheit und das Koalitionsrecht. Letzteres ermöglichte die private Gründung von Erwachsenenbildungseinrichtungen, die von unterschiedlichen Interessensgruppen getragen werden. Lange Zeit war der Verein die wichtigste Rechts- und Organisationsform. Im Zuge der Ökonomisierung des Bildungs-

¹ Der Inhalt wurde sorgfältig recherchiert, ist jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit/Vollständigkeit. Stand: Recherchezeitraum Oktober 2009

² „Sehr bald musste ich aber erkennen, dass die rechtlichen Grundlagen der EB in ihrer Summe kaum zu übersehen sind, und es nicht einfach werden würde ein Übersichtswissen zu präsentieren und anschaulich darzustellen.“ Dipl.-Päd. Mag.phil. Mag.Dr.iur Platzer, 2006, S8

³ Als Orientierungshilfe diente eine Dissertation von El Beheiri aus dem Jahr 1995 über die „Verfassung und Volksbildung“ sowie die von Platzer (2006 und 2009) berücksichtigten EB-Gesetze. Eine weitere Informationsquelle stellt www.erwachsenenbildung.at dar, sowie www.ris.bka.gv.at.

marktes wurden in neuerer Zeit auch andere Organisationsformen wie zB Gesellschaften mit beschränkter Haftung gewählt.

Die verschiedenen Weiterbildungsinstitutionen werden vom Staa durch Förderungsgesetze unterstützt, und Weiterbildungsausgaben können von Unternehmen als Aufwandsposten steuerlich geltend gemacht werden, Das Bildungsengagement von Privatpersonen wirkt sich teilweise in der Steuerbemessungsgrundlage aus. Besonders wichtig sind auch die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Erwachsenenbildung.“

1919 versuchte der Staat erstmals ordnenden Einfluss auf das „Volksbildungswesen“ zu erlangen. Der Begriff Erwachsenenbildung war damals nicht üblich. Unter der Amtszeit von Glöckel wurde im Jahr 1919 ein Regulativ („Glöckel-Regulativ“) als Verordnung erlassen. Dieses sollte den Grundstein zu einer neuen Organisation des Volksbildungswesens darstellen. Hauptziel war es, der Arbeiterschaft durch Schaffung einer systematischen Volksbildungsmöglichkeit Gelegenheit zu einer weiterführenden Ausbildung zu geben.

Seit 1920 ist der Begriff der Volksbildung auch in der Verfassung vorhanden, und zwar anfänglich in Form einer Einheit „Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesen“. Immer war auch eine programmatisch vorgesehene Regelung der Zuständigkeit vorgesehen, die jedoch für alle drei Bereiche zusammen zu keiner politischen Einigung⁴ fand.

Durch die Schulverfassungsnovelle 1962 (BGBl 215/1962) wurde dann der bis dahin einheitliche Kompetenztatbestand „Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesen“ getrennt: bezüglich des Schulwesens wurde eine Regelung zwischen Bund und Länder gefunden. Gleichzeitig wurde für die Volksbildung festgelegt, dass es zu keiner Regelung der Zuständigkeiten von Bund und Länder in der Sache selbst kommt, sondern erneut auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen wird. Seit 1962 wurde an diesem Verfassungsgesetz bezüglich Volksbildung jedoch nichts mehr verändert. Damit handelt sich bei Art VIII der Bundesverfassungsnovelle 1962 (BGBl. 215/1962) um den letzten noch auf eine endgültige Regelung wartenden Rest eines Provisoriums aus dem Jahr 1920, das ursprünglich das gesamte Schul- und Erziehungs- und auch das Volksbildungswesen umfasste.

Nach El Beheiri (1995, 92) ist diese Regelung nicht nur deshalb unbefriedigend, weil sie eine den heutigen Umständen entsprechenden Verfassungsgesetzgebung vermissen lässt, sondern auch weil sich danach die Frage, ob die Vollzugszuständigkeit auf dem Gebiet des Volksbildungswesens dem Bund oder den Ländern zukommt, nicht eindeutig beantworten lässt.

Platzer (2006, 31) führt an, wie bei Kompetenzproblemen im Bereich der Vollziehung der Angelegenheiten der EB vorzugehen wäre: Durch Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung gemäß §138 Abs. 2 B-VG beim VfGH könnte dieser prüfen, ob Akte der Gesetzgebung oder der Vollziehung auf dem Gebiet der

⁴ Nach dem Untergang der Habsburgermonarchie 1918 gab es ein Spannungsverhältnis zwischen der zentralen Bürokratie in Wien und den Ländervertretungen, andererseits zwischen den Sozialdemokraten und den Christlich-Sozialen. Wien wurde zusätzlich durch die Trennung von Niederösterreich als Bundesland (1921) politisch gestärkt. Diese Faktoren waren so gegensätzlich, dass die Schaffung einer politischen Einigung im Bereich der Volksbildung nicht realistisch war (vgl. El Beheiri 43f).

EB in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fallen. Platzer übersieht jedoch, dass dieser Versuch bereits Anfang der 1980er scheiterte. Eine entsprechende Kompetenzfeststellung konnte in einer geplanten Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst nicht erfolgen. Eine derartige Zuständigkeitsfeststellung setze nämlich eine „konkrete Gesetzeslage voraus, nur stand kein Gesetz in Geltung“ (VfGH 9823/1983, S 226).

I. 2 Unklare Begrifflichkeit „Volks- und Erwachsenenbildung“

Nicht nur, dass die Volksbildung keine klare Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Länder hat, es gibt in der Bundesverfassung auch fehlende bzw. ungenaue Definition. Auch bei der großen Schulverfassungsnovelle 1962 scheint sich nach El Beheiri (49) der Verfassungsgesetzgeber genauso wenig im Klaren darüber, was Inhalt des Begriffs war, wie sich dies der Verfassungsgesetzgeber 1920 war, da nur die Trennung der Volksbildung vom Schulwesen, aber keine inhaltliche Änderung bzw. Konkretisierung erfolgte.

Im Verfassungsrecht ist in solchen Fällen die Anwendung der „Versteinerungstheorie“ (vgl. El Beheiri, 18) üblich: diese historischen Interpretation nimmt an, dass die Begriffsinhalte seit dem ersten Zeitpunkt ihrer Geltung dieselben geblieben sind, also quasi „versteinert“ sind, wenn keine späteren Gesetze erfolgten. Dazu ermittelt man anhand historischer Materialien und nach dem Stand der damals geltenden (verfassungs- oder einfachgesetzlichen) Rechtslage, was sich der Verfassungsgesetzgeber darunter vorgestellt haben mag und wie der heutige Sachverhalt darin einzubetten wäre.

El Beheiri weist dabei auf die zwei juristischen „Knackpunkte“ jeder Versteinerungstheorie hin. Es muss geklärt werden, welcher Zeitpunkt relevant ist und welches Material der Begriffsauslegung herangezogen werden kann. El Beheiri (49) leitet einerseits ab, dass der Begriff „Volksbildung“ sich auf das Jahr 1925 beziehen muss. Nun stellt sich zweitens die Frage, welche Materialien der Gesetzgeber zu diesem Zweck herangezogen hat. Normalerweise wird dazu untersucht, welche „einfachen“ Gesetze es zum Zeitpunkt der entsprechenden Verfassungsregelung gab. Hier liegt nach El Beheiri (50f) das zweite Problem: Es gab zu diesem Zeitpunkt kein Gesetz bezüglich des Volksbildungswesens. Als einziges Material käme eine Verordnung (Regulativ für die Organisation des Volksbildungswesens in Deutschösterreich) von 1919 in Betracht. Diese wurde jedoch vom VfGH aus formalen Gründen aufgehoben (VfSlg 3363/1958): Unterstaatssekretär Glöckel war zur Erlassung einer Verordnung im eigenen Namen nicht zuständig. Letztendlich argumentiert El Beheiri (57ff):, dass ein Heranziehen von anderen, „untergesetzlichen“ Materialien im Rahmen der Versteinerungstheorie rechtens und im Interesse der Rechtsunterworfenen und des Gesetzgeber sei: Wenn keine Gesetze vorhanden sind, dann kann auf Rechtssatzformen (z.B. Verordnungen) zurückgegriffen werden.

Erneut gibt es hier eine zusätzliche Problematik: Es ist zusätzlich zu beachten, dass nur eine einzige Verordnung zur Volksbildung existiert. Nachdem aber bei einer Verordnung (anders als in einer Gesetzgebung, wo im Parlament ein Konsens gefunden wird) nur eine einzelne Person die Verordnung erlässt, spiegelt sich hier die Ansicht des erlassenden Organs wieder, d.h. es könnten Begriffe „einseitig“ besetzt sein. Im konkreten Fall könnte der sozialdemokratische Einfluss in der inhaltlichen Ausgestaltung des Begriffs predominieren. Daher müssen

weitere Quellen, z.B. allgemeine zeitgenössische Diskussionen im Zusammenhang mit dem Volksbildungswesen, herangezogen werden (El Beheiri, 72f).

Zusammenfassend kann folgende Beschreibung des Begriffs Volksbildung im Sinne des Verfassungsgesetzes gegeben werden (vgl. El Beheiri, 76f):

„Volksbildung richtet sich an jeden einzelnen Staatsbürger und soll seine gesamte Persönlichkeit erfassen. Sie ist demokratisch ausgerichtet, soll ein selbständiges, arbeitsfreudiges Volk heranbilden, das auch seinen politischen Aufgaben gewachsen ist. Sie umfaßt die Allgemeinheit, was die soziale Schichtung der Bevölkerung erfasst und sich auch auf die gebietsbezogene Verteilung derselben bezieht. Inhaltlich umfasst sie alle Wissenschaften, vor allem auch jene die zu einer größeren Allgemeinbildung und Kultur des einzelnen Staatsbürgers beitragen. Der Begriff der Volksbildung ist ferner nicht statisch zu sehen, sondern es handelt sich (sic!) um eine „lebensvolle, geistige Bewegung“. Schließlich soll die Volksbildung ihr Bildungsziel erreichen, indem alle Kräfte, staatliche und die des Einzelnen zusammenwirken, dabei aber gleichzeitig „jeder individuellen Entwicklung“ Rechnung tragen.“

El Beheiri (13) diskutiert neben Volksbildung auch weitere Begrifflichkeiten wie Erwachsenenbildung und Weiterbildung, nicht zuletzt weil diese Begriffe in der Judikatur genannt werden.

So gibt es seit 1973 ein „Förderungsgesetz“ (siehe weiter hinten), das die staatliche Unterstützung und Subventionierung für die Erwachsenenbildung und das Büchereiwesen regelt. Mit diesem Gesetz fand auch erstmals der Begriff „Erwachsenenbildung“ Eingang in die österreichische Rechtsordnung. Zwar konnte das Förderungsgesetz die grundlegenden verfassungsrechtlichen Kompetenzfragen zwischen Bund und Ländern nicht klären. Dafür wurde aber die bisher geübte Praxis der Bundessubventionierung auf eine legitime Basis gestellt, damit der Bund in Zukunft rechtlich legal subventionieren könne.

Im Förderungsgesetz der Erwachsenenbildung BGBl Nr. 171/1973, §1 (2) heißt es:

„Gegenstand der Förderung (...) sind Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziele haben.“

In der anschließenden Auflistung förderungswürdiger Aufgaben (§2 Abs 1) findet sich jedoch auch die berufliche Weiterbildung. Dies ist nach El Beheiri (8) als Diskrepanz zur Meinung des Verfassungsgerichtshofes zu sehen, wo 1957 (VfSlg 3234/1957) ausdrücklich festgestellt wurde, dass die berufliche Weiterbildung nicht unter den Kompetenztatbestand „Volksbildungswesen“ fällt.

Weiters wird vom Gesetzgeber die Notwendigkeit hervorgehoben, die Begriffsdefinition an ständig wechselnde gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Bedingungen anzupassen. Daraus schließt El Beheiri (9), dass von einem grundsätzlich neutralen, nicht durch eine bestimmte Ausgangslage oder Zielsetzung geprägten Begriff der Erwachsenenbildung ausgegangen wird.

I. 3 Kompetenzen von Bund und Länder bleiben unklar

Änderungen der Gesetzeslage können nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder bewirkt werden. Auf dem Gebiet der Vollziehung verbleibt es bei der im Zeitpunkt der Schulverfassungsnovelle 1962 bestehenden Rechtslage, d.h. die Vollzugszuständigkeit liege formal beim Bund (vgl. El Beheiri, 103f):

„Den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern kam in der Monarchie keine eigene Vollzugszuständigkeit zu. Diese lag gemäß dem Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt ausschließlich beim Kaiser, der sie durch verantwortliche Minister ausübte. Durch die zunehmenden föderalistischen Tendenzen gegen Ende der Monarchie wurden Aufgaben, die im Bereich der Vollzugszuständigkeit des Reiches waren faktisch von den Ländern wahrgenommen.

Im Rahmen der Verfassungsüberleitung 1920 wurden jedoch nur die Regelungen des bis dahin in Geltung stehenden Verfassungswerkes übernommen. Die faktischen Verhältnisse sind für die Beurteilung von Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsüberleitung ohne Bedeutung. Da die Republik Deutschösterreich die Staatsgewalt des Reiches zur Gänze übernahm, ging die Vollziehungskompetenz auf den „Staat“, und gemäß § 42 VÜG 1920 auf den Bund über.“

In der Bundesministeriengesetz (Novelle 2007) wird das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur auch für den Punkt „Angelegenheiten der Volksbildung“ als zuständig genannt. Interessant ist jedoch, dass in eben diesem Ministerium eine Abteilung für Erwachsenenbildung existiert (zuständig unter anderem für die Förderung der EB entsprechend dem BGBl 171/1973, siehe später), nicht jedoch eine Abteilung „Volksbildung“ obwohl die Bundesverfassung ausdrücklich von Volksbildung spricht.

Zusammenfassend gibt es seit rund 90 Jahren die Idee, die Zuständigkeiten in der Erwachsenenbildung (damals Volksbildung) neben Schule und Hochschule verfassungsmäßig zu verankern. Gegensätzliche Interessen ließen die Kompetenzen von Bund und Ländern für die Erwachsenenbildung bislang ungeklärt, einzig die finanzielle Förderung wurde 1973 geregelt.

Rein rechtlich wäre die Vorgehensweise klar definiert⁵:

Gemäß Art. 15a B-VG in Verbindung mit § 7a L-VG 1960 können Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Darunter fallen jedenfalls Gesetzgebung und hoheitliche Vollziehung. Tätigkeiten der nichthoheitlichen Vollziehung können dann durch eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung geregelt werden, wenn die Vertragsparteien dabei öffentliche Zwecke verfolgen, wenn also öffentliche Aufgaben mit Mitteln des Privatrechts erfüllt werden (z.B. die Vergabe von Förderungen). (...)

⁵ www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/10165551_4530957/e07b3b23/L_Vereinbarungen.pdf

Eine Art. 15a-Vereinbarung kann auch die Änderung oder Ergänzung des Landesverfassungsrechts betreffen. Gemäß § 7a Abs. 4 L-VG sind im Genehmigungsbeschluss des Landtages solche Vereinbarungen oder solche in Vereinbarungen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen. Eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung richtet sich je nach Inhalt an die Gesetzgebungs- und/oder Vollziehungsorgane der Vertragspartner, nicht an die Bürgerinnen/Bürger. Um für diese Rechte und Pflichten zu begründen, muss sie daher immer erst umgesetzt werden. Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern anzuwenden. Das gleiche gilt auch für Vereinbarungen von Ländern untereinander, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist. Die maßgeblichen Bestimmungen finden sich in der Wiener Vertragsrechtskonvention (= Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge), BGBl. Nr. 40/1980.

Resümierend meint El Beheiri (146):

„Die Frage, ob das Erwachsenenbildungswesen nun Bundes- oder Landesangelegenheit ist, lässt sich auf normativem Weg nicht lösen. Hierbei handelt es sich vielmehr um ein politisches Problem, das auch im Zusammenhang mit der notwendigen Zurverfügungstellung von Mitteln und deren Aufbringung zu sehen ist.

Auf jeden Fall handelt es sich um eine Herausforderung an die politischen Instanzen (...) diesen letzten, aus der Übergangszeit nach dem Untergang der österreichisch-ungarischen Donaumonarchie offen gebliebenen Problemkreis, endlich einer befriedigenden Lösung zuzuführen.“

II. Bundesgesetze⁶

II. 1 Allgemeine Schulordnung (1774)

Die „allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen Kayserl. Königl. Erbländern“ wurde von Kaiserin Maria Theresia im Jahr 1774 unterzeichnet und bildet das erste umfassende Schulgesetz in Österreich. Damit wird erstmals die Bildung zur Angelegenheit des Staates.

II. 2 Vereinsgesetz (1867)⁷

Die Trägerstruktur der Einrichtungen ist vielfältig. Als Träger scheinen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) genauso auf wie Parteien, Kirchen, Verbände der Sozialpartnerschaft und private Vereine. Der überwiegende Teil der Träger sind private Vereine, die allerdings von den Gebietskörperschaften oder von sozialpartnerschaftlichen Verbänden mitsubventioniert werden. Grundlage für das Vereinsgesetz ist das "Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" (R.G.Bl. 142/1867). Die hier ausgeführten Grund- und Freiheitsrechte der StaatsbürgerInnen sind auch heute noch mit Zusätzen Bestandteil der österreichischen Verfassung, wichtige Änderungen erfolgten 1951 und 2002.

II. 3 Staatsgrundgesetz (1867)⁸

Artikel 17: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

II. 4 Regulativ für die Organisation des Volksbildungswesens (1919)

Dieses (bereits angesprochene) „Glöckel-Regulativ“ legte den Grundstein für die Organisationsformen und Strukturen demokratiestaatlicher Erwachsenenbildungspolitik⁹. Glöckel gab darin den Universitäten eine führende Rolle im Volksbildungswesen und entwarf ein abgestuftes System von Stellen zur Förderung von Erwachsenenbildung, das in seiner Grundstruktur heute noch besteht. Die heutige staatliche Stelle für die Förderung der Erwachsenenbildung ist die Abteilung Erwachsenenbildung im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

⁶ Stand Oktober 2009, grundlegende Quellen: www.ris.bka.gv.at und www.erwachsenenbildung.at

⁷ BGBl. I Nr. 66/2002 z.g.d. BGBl. I Nr. 45/2008

⁸ Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder – StGG, z.g.d. BGBl 1988/684 Nr 2a/1

⁹ „Künftighin sollte dem Unterrichtsministerium die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Volksbildungswesens in Österreich zukommen. Die konkrete Umsetzung sollte ein dem Ministerium unmittelbar nachgeordnetes „Volksbildungsamt“ erfüllen. Dieser Zentralstelle wurden in den einzelnen Bundesländern „Landesreferenten für das Volksbildungswesen“ untergeordnet. (...). Diesen Amtsträgern wurden regional gegliederte, beratende Körperschaften zur Seite gestellt, die sogenannten „Bildungsräte“. Diese verkörperten ein demokratisches Pendant zu den neuen hierarchischen und etwas schwerfällig-bürokratischen Einrichtungen staatlicher Volksbildung und sollten den VolksbilderInnen sowie der breiten Bevölkerung eine Mitsprachemöglichkeit sichern. (...). Über die Bestellung der „Landesreferenten“ hatten die politischen Parteien zu entscheiden, und so erfolgte deren Ernennung nur schleppend.“ Aus: Knowledge Base Erwachsenen Bildung: www.adulteducation.at/en/historiografie/ausstellung/172/

II. 5 Neues Handelskammergesetz (1946)¹⁰

Das Handelskammergesetz von 1946¹¹ bietet die rechtliche Basis für die Einrichtung von Handelskammern. Bei diesen sind die Wirtschaftsförderungsinstitute (WIFI) als Abteilungen und als wichtige berufsbildende Institutionen der Erwachsenenbildung eingerichtet.

II. 6 Gebührengesetz (1957)¹²

Tarife der festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen werden in §14 festgelegt. Der Gebühr unterliegen nicht (...) 21. Kursbesuchsbestätigungen, die von juristischen Personen im Sinne des § 4 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, ausgestellt werden.

II. 7 ASVG (1955)¹³

§49(3) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht: (...) 23. Beträge, die vom Dienstgeber im betrieblichen Interesse für die Ausbildung oder Fortbildung des Dienstnehmers aufgewendet werden; unter den Begriff Ausbildungskosten fallen nicht Vergütungen für die Lehr- und Anlernausbildung;

§49(7) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann (...) feststellen, ob und inwieweit pauschalierte Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt im Sinne des Abs. 1 gelten, sofern die jeweilige Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet: (...) Lehrende an Einrichtungen, die vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, betreiben.

Nicht sozialversicherungspflichtige Einkünfte im Sinne pauschalierter Aufwandsentschädigungen sind für Lehrende in der Erwachsenenbildung bis zu einem Betrag von Euro 537,78 monatlich beitragsfrei (beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen, BGBl. II Nr. 248/1999 z.g.d. BGBl. II Nr. 409/2002):

§ 1. Nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG gelten Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von 537,78 EURO im Kalendermonat, soweit sie an Dienstnehmer oder diesen nach § 4 Abs. 4 ASVG gleichgestellte Personen (freie Dienstnehmer) geleistet werden, die als (...) Lehrende an Einrichtungen, die vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, betreiben.

¹⁰ BGBl. Nr. 182/1946 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1993

¹¹ Das erste definitive Handelskammergesetz geht auf das Jahr 1868 zurück, rund 20 Jahre nach der Errichtung der ersten österreichischen Handelskammer in Wien. 1937 erfolgte der Beschluss des neuen Handelskammergesetzes und die Schaffung der Bundeshandelskammer als Dachorganisation. Diese konnte wegen der Besetzung Österreichs im März 1938 nicht mehr aktiv werden. Am 24. Juli 1946 wurde vom Österreichischen Nationalrat das neue Handelskammergesetz verabschiedet.

¹² BGBl. Nr. 267/1957 z.g.d. BGBl. I Nr. 52/2009

¹³ BGBl. Nr. 189/1955 z.g.d. BGBl. I Nr. 45/2007, BGBl. Nr. 84/2009 in Bearbeitung

II. 8 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (1955)¹⁴

§ 15. (1) Steuerfrei bleiben außerdem (...) nicht zur Veräußerung bestimmte bewegliche körperliche Gegenstände, die (...) sich seit mindestens 20 Jahren im Besitze der Familie des Erblassers befinden, (...) und nach (...) behördlicher Anweisung den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden.

II. 9 Schutz der Menschenrechte (1958)¹⁵

Gemäß Art. 2 des Ersten Zusatzprotokolls der Menschenrechtskonvention darf niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden.

II. 10 Bundesabgabenordnung (1961)¹⁶

Eine der Ausnahmen der Meldeverpflichtung (Anzeigepflicht) nach § 121a BAO sind folgende Zuwendungen, die schon nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 befreit waren: (...) Zuwendungen an bestimmte nahe Angehörige von (...) wertvollen Gegenständen, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind, sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz des Zuwendenden befinden und nach behördlicher Anweisung für Forschung und Volksbildung nutzbar gemacht werden (zB Gemälde).

Gemäß § 35 Abs. 2 BAO liegt eine Förderung der Allgemeinheit nur dann vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung (...) der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, (...).

II. 11 Bundesverfassungsnovelle 1962¹⁷

Gemäß Art VIII Abs. 1 und Abs. 2 können Änderungen der Gesetzeslage rund um die Volksbildung nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder bewirkt werden:

(1) In den Angelegenheiten (...) der Volksbildung (...) können Änderungen der Gesetzeslage bis zu einer anderweitigen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder bewirkt werden [=paktierte Gesetzgebung]; auf dem Gebiete der Vollziehung in diesen Angelegenheiten verbleibt es bis dahin bei der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes bestehenden Rechtslage.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 11 Abs. 2 bis 5 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gelten auch für die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten.

¹⁴ Bundesgesetz vom 30. Juni 1955, betreffend die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- u. Schenkungssteuergesetz 1955). StF: BGBl. Nr. 141/1955, z.g.d. I Nr. 52/2009

¹⁵ Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952, BGBl. 1958/210

¹⁶ Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung - BAO). StF: BGBl. Nr. 194/1961 z.g.d. BGBl. I Nr. 52/2009

¹⁷ BGBl. 215/1962

II. 12 Schulorganisationsgesetz (1962)¹⁸

Darin werden auch die rechtlichen Grundlagen für alle schulischen Formen von Erwachsenenbildung festgelegt, z.B. das Nachholen der Matura über den 2. Bildungsweg oder der Ersatz der Matura durch eine Berufsreifeprüfung. Auch haben Schulen die Möglichkeit, seit 1997 im Rahmen der "Teilrechtsfähigkeit" Erwachsenen- bzw. Weiterbildung anzubieten.

§128a: Vom Bund erhaltene Schulen dürfen Teile der Schule samt Inventar für nicht-schulische Zwecke an Dritte überlassen, z.B. für Zwecke der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens im Sinne des BGBl. I Nr. 171/1973.

Das Schulorganisationsgesetz ist Bestandteil des Schulgesetzwerkes 1962¹⁹ und hat seine Wurzeln im Reichsvolksschulgesetz von 1869²⁰.

II. 13 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz (1966)²¹

Die Überlassung von Schulräumlichkeiten ist in §31a geregelt, und zwar analog dem Schulorganisationsgesetz, und zwar unter anderem für Zwecke der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens im Sinne des BGBl. I Nr. 171/1973.

II. 14 Förderung EB u. Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln (1973)²²

Erwachsenenbildung wird als Angelegenheit des Bundes definiert und eine eigene Abteilung im Ministerium eingerichtet. Parallel dazu entstanden in den Bundesländern Stellen, welche die Unterstützung der regionalen Erwachsenenbildungsstrukturen zum Ziel hatten. Neben der Förderung von Verbänden und Einrichtungen („juristische Personen“) wird darin auch die Finanzierung staatlicher Einrichtungen festgelegt.

Das EB-Förderungsgesetz verpflichtet das bm:ukk zur finanziellen und strukturellen Sicherstellung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens in Österreich, wobei keine Förderhöhen festgeschrieben sind. Explizit ausgenommen (§2) von der Förderung sind Volksbrauchtum, Veranstaltungen von Privatschulen, Glaubensverkündigungen, Veranstaltungen zur Mitglieder- oder parteipolitischen Werbung und innerbetriebliche Berufsaus- und -fortbildung.

§ 1 (1): Gegenstand der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von

¹⁸ BGBl.Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch (z.g.d.) BGBl. I Nr. 44/2009

¹⁹ Komplex von Gesetzen, besteht aus Novelle zur Bundesverfassung vom 18. 7. 1962 sowie aus dem 1962 beschlossenen Bundes-Schulaufsichtsgesetz, dem Schulorganisationsgesetz, dem Schulpflichtgesetz, dem Privatschulgesetz und einer Novellierung des Religionsunterrichtsgesetzes 1949.

²⁰ Neben der Verlängerung der Pflichtschulzeit, kleineren Klassen mit 80 (!) SchülerInnen und der alleinigen Zuständigkeit des Staates für Bildung war auch die Weiterbildung der LehrerInnen geregelt. §43: Die pädagogische und wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer soll durch Schulzeitschriften, Lehrerbibliotheken, periodische Konferenzen und Fortbildungscourse gefördert werden.

§ 47: Die Fortbildungscourse für Lehrer werden an den Lehrerbildungsanstalten, in der Regel zur Zeit der Herbstferien abgehalten. Die Lehrer sind verpflichtet, einer Aufforderung von Seiten der Landes-schulbehörde, sich an den Fortbildungscursen zu beteiligen, Folge zu leisten. Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich, RGB 62/1869, Stück 29, <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=rgb&datum=18690004&seite=00000277>

²¹ BGBl. Nr. 175/1966 z.g.d. BGBl. I Nr. 113/2006

²² BGBl Nr. 171/1973, z.g.d. BGBl. I Nr. 71/2003

Kenntnissen und Fertigkeiten sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortlichem Urteil und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziel haben.

§ 2. (1) Als förderungswürdige Aufgaben zur Erreichung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Ziele kommen insbesondere in Betracht: a) Politische und sozial- und wirtschaftskundliche Bildung; b) berufliche Weiterbildung; c) Vermittlung der Erkenntnisse der Wissenschaften; d) Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung; e) sittliche und religiöse Bildung; f) musische Bildung; g) Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung; h) Führung von Volksbüchereien; i) Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und von Volksbibliothekaren; j) Bildungsinformation, Bildungsberatung und Bildungswerbung; k) Veröffentlichungen über die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen; l) Errichtung und Erhaltung von wissenschaftlichen Instituten und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens.

Durch §11 können Institute zur „Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren“ vom Bund errichtet und erhalten werden, so wie z.B. das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung, bifeb).

II. 15 Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang bifeb)

II.15.1 Gehaltsgesetz (1956)²³

Artikel VI: (1) Die §§ 57 bis 59 des Gehaltsgesetzes 1956 (BGBl. Nr. 54) in der Fassung des Art. I sind auf das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass dieses Bundesinstitut der Dienstzulagengruppe III zuzuzählen ist.

II.15.2 Flexibilisierungsklausel (2003)²⁴

Die Verordnung BGBl. II Nr. 621/2003 regelt die Organisation und die Aufgaben des bifeb), das eine nachgeordnete Dienststelle des bm:ukk ist. Außerkrafttretensdatum 31.12.2010

II.15.3 Ermächtigung zu überplanmäßigen Ausgaben (2007)²⁵

§ 1. Die Leiter der zur Anwendung der Flexibilisierungsklausel bestimmten Organisationseinheiten(...) Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Bestimmung des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, BGBl. II Nr. 621/2003), (...) werden ermächtigt, in den einzelnen Finanzjahren des jeweiligen Projektzeitraumes bis 31. Dezember 2010 überplanmäßige Ausgaben nach Maßgabe des § 17a Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, z.g.d. BGBl. I Nr. 89/2006, zu leisten.

²³ BGBl. Nr. 662/1977

²⁴ BGBl. II Nr. 621/2003

²⁵ BGBl. II Nr. 2/2007

II. 16 Arbeitsverfassungsgesetz (1974)²⁶

Durch das Arbeitsverfassungsgesetz wird BetriebsrätInnen eine gesetzliche Bildungsfreistellung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen garantiert²⁷. Der Anspruch besteht laut § 118 für drei (in Ausnahmefälle einer besonderen Ausbildung bis fünf Wochen), allerdings ohne Entgeltfortzahlung.

II. 17 Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung (1975)²⁸

Gemäß Art. 104 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird im Land Vorarlberg die Besorgung der Geschäfte von Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung (§10 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973) nach Maßgabe der vom Bundesminister für Unterricht und Kunst erteilten Dienstanweisungen dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen.

II. 18 Arbeitslosenversicherungsgesetz (1977)²⁹

Die finanzielle Durchführung von Bildungskarenz im Sinne des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (siehe weiter hinten) ist im §26 Arbeitslosenversicherungsgesetz (Weiterbildungsgeld) geregelt.

II. 19 Mutterschutzgesetz (1979)³⁰

Im Mutterschutzgesetz besteht die Verpflichtung laut §15g, dass der Dienstgeber während einer Karenz die Dienstnehmerin über wichtige Betriebsgeschehnisse, die die Interessen der karenzierten Dienstnehmerin berühren, z.B. Weiterbildungsmaßnahmen, zu informieren.

II. 20 Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik (1984)³¹

Die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien - mit mindestens fünf Abgeordneten - können Einrichtungen für die Bildungsarbeit gründen. Die Förderung erfolgt aus dem Bundeshaushalt. Neben einem Sockelbetrag hängen die zusätzlichen Mittel von der Stärke der Partei im Nationalrat ab. Wichtig für die Erwachsenenbildung ist der dadurch geförderte Bedeutungszuwachs politischer Bildung, auch wenn es sich ausschließlich um parteipolitisch orientierte Bildung handelt.

II. 21 ORF-Gesetz (1984)³²

Im ORF-Gesetz wird u.a. die „Verbreitung und Förderung von Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Schul- und Erwachsenenbildung“ (§4 Abs. 1) im Programmauftrag festgelegt.

²⁶ BGBl. Nr. 22/1974 z.g.d. BGBl. I Nr. 77/2007

²⁷ Exkurs: Die Initiative für die Durchführung von betrieblichen Bildungsmaßnahmen liegt bei der Betriebsinhabung. Für den Betriebsrat gibt es zwar ein Mitsprache- und Vorschlagsrecht, jedoch keine Durchsetzungs- oder Entscheidungskompetenz.

²⁸ BGBl. Nr. 523/1975

²⁹ BGBl. Nr. 648/1977, z.g.d. BGBl. I Nr. 12/2009

³⁰ BGBl. Nr. 221/1979, z.g.d. BGBl. I 53/2007

³¹ BGBl. Nr. 369/1984 z.g.d. BGBl. I Nr. 133/2006

³² BGBl. Nr. 379/1984 z.g.d. BGBl. I Nr. 83/2001

II. 22 Erlangung Studienberechtigungen (1985)³³

Es kann die Studienberechtigung für ein bestimmtes Fach nachgeholt werden. Voraussetzung dafür ist die Vollendung des 22. Lebensjahres und die erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die beabsichtigte Studienrichtung. Mit dem Abschluss eines Diplomstudiums oder der erfolgreichen Absolvierung eines gleichwertigen in- und ausländischen Studiums erwirbt sich der/die Studierende eine allgemeine Studienberechtigung für ordentliche Universitäts- und Hochschulstudien.

II. 23 Einkommenssteuergesetz (1988)³⁴

Die Wichtigkeit der individuellen Konstellation der Rahmenbedingungen (z.B. Beschäftigungs- und Vertragsform) sowie eine steuer- und sozialversicherungsrechtlich extrem lebendige Materie³⁵ erschweren eine Übersicht.

Eine der wichtigsten Änderungen im Bezug auf die Erwachsenenbildung stammt von 2006: Im November 2006 wurden die Regelungen des Lohnsteuergesetzes für Lehrende an Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit einem Wartungserlass des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) an den Gleichheitsgrundsatz³⁶ angepasst. Dem Erlass des BMF zufolge sind die betreffenden Vortragenden und Lehrenden dann lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, wenn an der betreffenden Einrichtung vorgegebene Studien- oder Lehrpläne als Grundlage des Bildungsangebotes herangezogen werden.

§ 4a. Als Betriebsausgaben gelten auch (...) Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen zur Durchführung von Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre betreffen und dem Universitätsgesetz 2002 entsprechen, sowie damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen.

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitslohn) Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge von Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden, die diese Tätigkeit im Rahmen eines von der Bildungseinrichtung vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplanes ausüben, und zwar auch dann, wenn mehrere Wochen- oder Monatsstunden zu Blockveranstaltungen zusammengefasst werden.

³³ BGBl.Nr. 292/1985 z.g.d. BGBl. I Nr. 136/2001 und BGBl. I Nr. 6/2007

³⁴ Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 z. g. d. BGBl. I Nr. 52/2009

³⁵ Für die Situation der Lehrenden und Vortragenden in der EB im Steuer- und Sozialversicherungsrecht sei auf das gleichnamige Skript von Steiger (2007) verwiesen, der auf über 25 Seiten die komplexe Rechtslage skizziert. Trotz der bald drei Jahre alten Unterlage ist die Darstellung als hilfreiches und größtenteils noch gültiges Überblickswerk zu sehen. Berufungsentscheidungen, z.B. in Sachen Lohnsteuerpflicht betreffend nebenberuflich tätige Lehrbeauftragte an Fachhochschulen, siehe unter <http://findok.bmf.gv.at/findok>

³⁶ Im Juni 2006 hat der VfGH im Einkommensteuergesetz die Lohnsteuerbefreiung für Lehrende und Vortragende in der Erwachsenenbildung aufgehoben. Das Einkommensteuergesetz enthielt bisher für Bezüge aus einer Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung eine Ausnahme von der generellen Beurteilung solcher Einkünfte als Arbeitslohn. Aus diesem Grund waren derartige Bezüge auch nicht lohnsteuerpflichtig. Diese Ausnahme ist gleichheitswidrig (Erkenntnis VfGH 20.6.2006, G 9/06). Die Aufhebung wurde mit Ablauf des 31.12.2006 wirksam.

II. 24 Betriebspensionsgesetz (1990)³⁷

Für die Dauer einer Bildungskarenz nach §11 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (siehe weiter hinten), oder einer Freistellung gemäß § 12 AVRAG kann der Arbeitnehmer seine Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder auch die Beiträge des Arbeitgebers übernehmen.

II. 25 Arbeiterkammergesetz (1992)³⁸

Wenngleich das Arbeiterkammergesetz eine wesentlich längere Geschichte³⁹ hat, datiert das heute gültige Gesetz auf die grundlegende Gesetzesreform von 1992. Im § 4. (2) heißt es: In Durchführung der Interessenvertretungsaufgabe gemäß Abs. 1 sind die Arbeiterkammern insbesondere berufen, (...) 4. bei allen Maßnahmen und Einrichtungen mitzuwirken, die das Arbeitsverhältnis betreffen oder die zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer und ihrer Familien beitragen; Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen, zu schaffen, zu verwalten oder zu unterstützen; 5. in Angelegenheiten der Bildung (...) und der Förderung der Vollbeschäftigung Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, zu verwalten oder zu unterstützen.

II. 26 Landwirtschaftsgesetz (1992)⁴⁰

Das Landwirtschaftsgesetz bildet die Grundlage für die Förderung von Weiterbildung und Beratung in der Land- und Forstwirtschaft. Diese wird vornehmlich vom Ländlichen Fortbildungsinstitut (LFI) der Landwirtschaftskammern getragen.

II. 27 Studienförderungsgesetz (1992)⁴¹

§ 52b. (1) Studienabschluss-Stipendien dienen der Förderung von berufstätigen Studierenden bis 41 Jahre, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums befinden und u.a. jede Berufstätigkeit aufgeben.

II. 28 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (1993)⁴²

Die Inanspruchnahme von umfangreicher Weiterbildung nach § 11 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes ist für Personen im Angestelltenverhältnis seit der Einführung der Bildungskarenz erleichtert geworden. Seit 2008 können auch Saisonbeschäftigte eine Bildungskarenz beanspruchen.

³⁷ BGBl. Nr. 282/1990, z.g.d. BGBl. I Nr. 22/2009

³⁸ Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 – AKG), z.g.d. BGBl. I Nr. 2/2008

³⁹ 1920 wurde das Gesetz über die Errichtung von Kammern für Arbeiter und Angestellte von der konstituierenden Nationalversammlung beschlossen. 1945 begann die AK-Tätigkeit in Österreich auf Grundlage des Gesetzes zur Wiedererrichtung der Arbeiterkammern. Die Neufassung des AK-Gesetzes 1954 brachte vor allem eine klarere Festlegung der Zugehörigkeit und der Aufgaben sowie genauere Bestimmungen zum Wahlrecht. 1992 wurde eine große Gesetzesreform durchgeführt, welche heute noch gültig ist.

⁴⁰ BGBl.Nr. 375/1992 z.g.d. BGBl. I Nr. 55/2007

⁴¹ BGBl. Nr. 305/1992 z.g.d. BGBl. I Nr. 47/2008

⁴² BGBl.Nr. 459/1993 z.g.d. BGBl. I Nr. 104/2007

Im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (BGBl. Nr. 287/1984, z.g.d. BGBl. I Nr. 90/2009) findet sich ebenfalls im §39 der Hinweis auf Bildungskarenz.

II. 29 Bundesgesetz über die Fachhochschulstudiengänge (1993)⁴³

Aufnahmevoraussetzung an Fachhochschul-Studiengängen ist die Matura oder eine entsprechende berufliche Qualifikation. Damit wird auch NichtmaturantInnen ein Zugang zur Hochschule eröffnet.

II. 30 Bundesvergabegesetz (2002)⁴⁴

Das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz) ist relevant für alle Ausschreibungen von Schulungen und Bildungsmaßnahmen öffentlicher und öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, z.B. AMS), aber auch für Ausschreibungen von Großunternehmen für deren interne Weiterbildung.

Bis 31.12.2010 gilt die aktuelle Schwellenwerte-Verordnung 2009 mit deutlich höheren Werten insbesondere hinsichtlich der Direktvergabe (125. Verordnung vom 29. April 2009, Teil II).

II. 31 Arbeitsmarktservicegesetz (1994)⁴⁵

Mit Hilfe des Arbeitsmarktservicegesetzes (vormals Arbeitsmarktförderungsgesetzes) sollen die auf Grund der Veränderungen am Arbeitsmarkt individuell notwendigen Umschulungen, Höher- und Neuqualifikationen und beruflichen Weiterbildungen finanziert werden. Jedoch besteht kein rechtlicher Anspruch auf derartig geförderte Weiterbildung. Die Maßnahmen richten sich an ArbeitnehmerInnen, die im Beruf stehen und auch an Arbeitslose, d.h. der individuellen Förderung der Ein-, Um- oder Nachschulung. Anders das oben beschriebene BG über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens (BGBl Nr. 171/1973), die juristische Personen auf dem Gebiet der EB im Mittelpunkt hat.

Im überarbeiteten Arbeitsmarktservicegesetz von 1994 wurde die Arbeitsmarktverwaltung aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgegliedert und das Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) konstituiert sich als eigenes Dienstleistungsunternehmen. Das AMS ist in Bundes-, Landes- und Regionalorganisationen gegliedert und in der Geschäftsleitung werden VertreterInnen der Wirtschafts- und Arbeiterkammer sowie der Gewerkschaften und Industriellenvereinigung mitbezogen.

II. 32 Bundesgesetz über die Berufsreifepfung (1997)⁴⁶

§ 8. (1) Auf Antrag einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt ist, oder einer öffentlichen Schule im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit kann der zuständige Bundesminister einen Lehrgang als zur Vorbereitung auf die Berufsreifepfung geeignet anerkennen.

⁴³ BGBl. Nr. 340/1993 z.g.d. BGBl. I Nr. 89/2007

⁴⁴ BVergG, BGBl. I Nr. 99/2002, z.g.d. Jahrgang 2006, 17. Bundesgesetz: Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006, Ausgegeben am 31. Jänner 2006 bzw. Schwellenwertverordnung 2009

⁴⁵ BGBl. Nr. 313/1994 z.g.d. BGBl. I Nr. 12/2009

⁴⁶ BGBl. I Nr. 68/1997 z.g.d. BGBl. I Nr. 118/2008

II. 33 Museums- und Bibliotheksordnung (1999, 2002, 2006)

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Jugendbetreuungseinrichtungen, mit Schulen aller Bildungsstufen, mit Volksbildungsanstalten, Volkshochschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung ist für nachstehende Museen eine besondere Verpflichtung: Österreichische Galerie Belvedere (BGBl. II Nr. 505/1999) Österreichisches Museum für angewandte Kunst (BGBl. II Nr. 506/1999), Technisches Museums Wien (BGBl. II Nr. 507/1999), Naturhistorisches Museum (BGBl. II Nr. 488/2002), Kunsthistorisches Museums mit Museum für Völkerkunde und Österr. Theaternmuseum (BGBl. II Nr. 239/2006).

Bibliotheksordnung der Österreichischen Nationalbibliothek (BGBl. II Nr. 12/2002) § 3: Die Aufgaben der ÖNB sind: (...) Wahrnehmung eines allgemeinen Bildungsauftrages durch Kooperation mit Schulen, Universitäten und Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

II. 34 Universitätsgesetz (2002)⁴⁷

Die Fortbildung von AbsolventInnen wird als offizielle Aufgabe der Universitäten festgelegt. Damit werden die Universitäten als Weiterbildungsanbieter gestärkt. Sie erweitern ihr Repertoire postgradualer Weiterbildung und positionieren sich innerhalb der letzten Jahre zunehmend als Anbieter an der Schnittstelle zwischen formalem und non-formalem Bildungssystem.

II. 35 Hochschulgesetz (2005)⁴⁸

Dem Rektorat der Pädagogischen Hochschulen ist es möglich, für Zwecke der Erwachsenenbildung oder des Volksbüchereiwesens, Teile der Pädagogischen Hochschule, wie etwa Räumlichkeiten samt Inventar, zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren ist die Pädagogische Hochschule zur Organisation und Durchführung von (Hochschul-) Lehrgängen in pädagogischen Berufsfeldern sowie zur Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufen berechtigt. Sie ist außerdem dazu ermächtigt, mit anderen Rechtsträgern der Erwachsenenbildung Vereinbarungen und Verträge abzuschließen, die der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung dienen.

§ 3. (1) Der öffentlichen Pädagogischen Hochschule kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt ist, im eigenen Namen und für eigene Rechnung rechtsgeschäftlich an der Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule insbesondere im Bereich der über den öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag hinausgehenden Lehr- und Forschungstätigkeit sowie der Erwachsenenbildung mitzuwirken.

§ 75. (1) Zur Sicherstellung einer optimalen Raumnutzung ist das Rektorat ermächtigt, Teile der Liegenschaft, des Bauwerks oder von Räumlichkeiten samt Inventar an Dritte zu überlassen, sofern dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule (§ 8) nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind Überlas-

⁴⁷ BGBl. I Nr. 120/2002 z.g.d. BGBl. I Nr. 134/2008

⁴⁸ Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) BGBl. I Nr. 30/2006 z.g.d. BGBl. I Nr. 134/2008

sungen für sportliche und künstlerische Zwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens im Sinne des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 143/2005, des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, und des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, sowie Überlassungen für Zwecke im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit gemäß § 3 vorrangig zu behandeln.

II. 36 Universität für Weiterbildung Krems (2004)⁴⁹

Mit dem DUK-Gesetz 2004 ist die Donau-Universität Krems offiziell die 22. Universität Österreichs. Sie ist spezialisiert auf postgraduale Weiterbildung. Es gelten für sie alle Regelungen des UG 2002, die auf den besonderen Wirkungsbereich "Außerordentliche Studien" oder "Weiterbildungsstudien" Anwendung finden.

Das entsprechende Landesgesetz findet sich im Kapitel für Oberösterreich.

II. 37 Integrationsvereinbarungs-Verordnung (2005)⁵⁰

§ 1. (1) Vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) können nachstehende Institutionen auf Antrag als Kursträger für Alphabetisierungskurse und Deutsch-Integrationskurse zertifiziert werden: 1. Institutionen der Erwachsenenbildung, die Unterricht in „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF) in bi- oder multilingualen Klassen jedenfalls seit zwei Jahren durchführen; 2. Institutionen der Erwachsenenbildung, die gemäß dem Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, als förderungswürdige Einrichtungen anerkannt sind; 3. Institutionen der Erwachsenenbildung, die gemäß Z 2 förderungswürdig sind und jedenfalls seit zwei Jahren auch mit der Beratung, Unterstützung und Betreuung von Fremden befasst sind und aus Mitteln des Bundes, des Landes oder der Gemeinde gefördert werden;

II. 38 Hochschul-Studienberechtigungsgesetz (2008)⁵¹

§ 6. (3) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines als gleichwertig anerkannten Kurses zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (...) anzuerkennen.

(4) Die anerkannten Kurse zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung sind regelmäßig internen Evaluierungen zu unterziehen, welche am Ende jedes Jahres auf geeignete Weise – jedenfalls aber im Internet – zu veröffentlichen sind. (...) Der Träger der Einrichtung der Erwachsenenbildung hat für die Erstellung und Veröffentlichung des Evaluierungsberichtes zu sorgen.

⁴⁹ DUK-Gesetz BGBl. I Nr. 22/2004, Änderung für 2009 in Arbeit

⁵⁰ BGBl. II Nr. 449/2005

⁵¹ BGBl. I Nr. 71/2008

II. 39 Internationale Abkommen

II.39.1 Ermutigungen zum Austausch der ExpertInnen der EB

Im Abkommen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, Jugend und des Sports heißt es für Slowenien (BGBl. III Nr. 90/2002), Tschechische Republik (BGBl. III Nr. 38/2009): Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, insbesondere durch den Austausch von ExpertInnen sowie von Informations- und Dokumentationsmaterial.

Portugal (BGBl. Nr. 230/1984): Die Vertragsstaaten unterstützen den Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der außerschulischen Jugendberziehung und der Erwachsenenbildung.

Slowakei (BGBl. III Nr. 170/2000), Kroatien (BGBl. III Nr. 177/2005), Albanien (BGBl. III Nr. 164/2006): Die Vertragsparteien ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, insbesondere durch den Austausch von Expert/inn/en sowie durch den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial.

Ungarn (BGBl. Nr. 519/1977): Die Vertragsstaaten unterstützen die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft, der Kunst, der schulischen und außerschulischen Erziehung, der Massenmedien, der Erwachsenenbildung und des Sports im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen dieses Abkommens. (...) Die Vertragsstaaten fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und Volksbildung, insbesondere durch den Austausch von Dokumentationen und Informationsmaterial sowie durch Austausch von Fachleuten.

Indonesien (BGBl. Nr. 271/1976): Die Vertragsstaaten unterstützen die Entwicklung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung, des Schul- und Hochschulwesens, der Kultur und Kunst, des Rundfunks und Fernsehens sowie der Erwachsenenbildung, der außerschulischen Jugendberziehung und des Sports.

Guatemala (BGBl. Nr. 524/1989): Für die Zwecke dieses Abkommens kann die kulturelle Zusammenarbeit, die ein Vertragsstaat dem anderen bietet, auf folgende Weise gewährt werden: c) Förderung des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet des Schulwesens, der Erwachsenenbildung, der Lehrerbildung und der außerschulischen Jugendberziehung;

Ägypten (BGBl. Nr. 435/1973): Die Vertragsstaaten werden Expertenbesuche in allen Bereichen der Erwachsenenbildung begünstigen.

Jugoslawien, Montenegro (BGBl. Nr. 436/1973): Die Vertragsstaaten unterstützen die Entwicklung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung, der Kultur und Kunst, des Rundfunks und Fernsehens sowie der Erwachsenenbildung, der außerschulischen Jugendberziehung und des Sports.

Bulgarien (BGBl. Nr. 340/1974): Die Vertragsstaaten unterstützen die Entwicklung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung, des Schul- und Hochschulwesens, der Kultur und Kunst, des Rundfunks und Fernsehens sowie

der Erwachsenenbildung, der außerschulischen Jugendberziehung und des Sports. Die Vertragsstaaten unterstützen die Kontakte auf den Gebieten der Erwachsenenbildung und des Sports.

Tunesien (BGBl. Nr. 534/1988): Die Vertragsstaaten ermutigen zu einer engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet des allgemeinbildenden und des berufsbildenden Schulwesens sowie der Lehrberbildung und der Erwachsenenbildung, insbesondere durch den Austausch von Experten und andere geeignete Maßnahmen.

Norwegen (BGBl. Nr. 147/1981): Die Vertragsparteien tauschen Fachleute auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung zum Studium der einschlägigen Einrichtungen des anderen Vertragsstaates für die Gesamtdauer von maximal 30 Tagen während der Geltungsdauer dieses Übereinkommens aus.

Luxemburg (BGBl. Nr. 372/1972): Die Vertragschließenden Parteien werden den Austausch auf dem Gebiete der außerschulischen Jugendberziehung sowie der Erwachsenenbildung und direkte Kontakte zwischen den in Frage kommenden Institutionen und Organisationen beider Länder zum Zwecke des Erfahrungsaustausches auf diesen Gebieten unterstützen. Die Vertragschließenden Parteien werden im Rahmen des UNESCO-Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters vom 22. November 1950 den Austausch von Büchern, Dokumentationsmaterial und anderen Publikationen auf den Gebieten der Kunst, der Wissenschaft, des Unterrichtswesens, der außerschulischen Jugendberziehung und der Erwachsenenbildung unterstützen.

Finnland (BGBl. Nr. 213/1979): Die Vertragsparteien unterstützen einen Experten Austausch auf dem Gebiet des allgemeinbildenden und des berufsbildenden Schulwesens, der Lehrberbildung und der Erwachsenenbildung.

Russische Föderation (BGBl. III Nr. 179/1999): Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung insbesondere durch den Austausch von Fachleuten, die Weiterbildung von Fachleuten, den Austausch von Dokumentationen und von Informationsmaterial gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ihrer Staaten.

VR China (BGBl. III Nr. 241/2002): Förderung der Zusammenarbeit zur Vertiefung der Kenntnisse der Bildungssysteme, namentlich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterrichtssysteme, der Erwachsenenbildung sowie der schulischen Kunst- und Musikerziehung in den beiden Ländern.

Spanien (BGBl. Nr. 480/1976): Die Vertragsstaaten unterstützen den Austausch auf dem Gebiete der außerschulischen Jugendberziehung und der Erwachsenenbildung sowie direkte Kontakte zwischen den in Frage kommenden Institutionen und Organisationen beider Länder zum Zwecke des Erfahrungsaustausches auf diesen Gebieten. Die Vertragsstaaten unterstützen im Rahmen des UNESCO-Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters vom 22. November 1950 den Austausch von Filmen, Büchern, Dokumentationsmaterial und anderen Publikationen auf den Gebieten der Kunst, der Wissenschaft, des Unterrichtswesens, der außerschulischen Jugendberziehung und der Erwachsenenbildung.

II.39.2 Bekämpfung Wüstenbildung in den von Dürre betroffenen Ländern⁵²

Artikel 19: Aufbau von Kapazitäten, Bildung und öffentliches Bewusstsein (3) Die Vertragsparteien arbeiten miteinander und über zuständige zwischenstaatliche Organisationen sowie mit nichtstaatlichen Organisationen zusammen, um Programme zur Förderung des öffentlichen Bewusstseins und Bildungsprogramme in Vertragsparteien, die betroffene Länder sind, sowie gegebenenfalls in solchen, die nicht betroffene Länder sind, einzuleiten und zu unterstützen mit dem Ziel, das Verständnis für die Ursachen und Wirkungen von Wüstenbildung und Dürre sowie für die Bedeutung der Verwirklichung des Zieles dieses Übereinkommens zu fördern. Zu diesem Zweck werden sie wie folgt tätig: (...) sie entwickeln fachübergreifende beteiligungsorientierte Programme, die Maßnahmen zur Förderung des Bewusstseins für Wüstenbildung und Dürre in Bildungssysteme sowie in Bildungsprogramme einbinden, die für den außerschulischen Bereich, die Erwachsenenbildung, den Fernunterricht und die praktische Ausbildung bestimmt sind.

II.39.3 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵³

Art 24 Abs. 5: Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

II.39.4 Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen⁵⁴

Artikel 8: (1) Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Staatssprache(n) f) i) dafür zu sorgen, daß in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend oder ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder ii) solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

II.39.5 Bekämpfung v. Zuwiderhandlungen g. Zollvorschriften (1979)⁵⁵

Artikel 12: Die Zollverwaltungen der Vertragsparteien [Jugoslawien, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Slowenien] werden a) die bei ihrer Arbeit gewonnenen Erfahrungen, die sich auf (...) Schulung und Fortbildung des Personals (...) beziehen (...) untereinander austauschen.

⁵² BGBl. III Nr. 139/1997

⁵³ BGBl. III Nr. 155/2008

⁵⁴ BGBl. III Nr. 216/2001

⁵⁵ BGBl. Nr. 289/1979

II. 40 Exkurs: Bundesgesetze zur beruflichen Fortbildung

In Kapitel 1 wurde die Begrifflichkeit von Erwachsenen- und Volksbildung dargelegt, welche die berufliche Fortbildung ausschließt. Im nachfolgenden Exkurs erfolgt dennoch eine überblicksartige Sichtung zur „Fortbildung“ auf Bundesebene. Ohne Beachtung einzelner Kollektivverträge (z.B. im Forschungs-KV für ArbeitnehmerInnen in der außeruniversitären Forschung), können mehrere Schwerpunkte, aber auch unerwartete Bundesgesetze wie z.B. die Butterabsatz-Verordnung (2008)⁵⁶ aufzeigt werden.

Weitere Informationsquellen zu beruflicher Fortbildung können in der Gewerbeverordnung sowie in Meister- und Befähigungsprüfungsverordnungen und der Akkreditierungsverordnungen zur Zertifizierung von Personen (z.B. schweißtechnisches Personal, Qualitäts-, Umwelt-, Bildungsmanagement) gesehen werden.

Die **Förderung/Gewährung/Erleichterung** von Fortbildung der Beschäftigten: z.B. für Zeitsoldaten⁵⁷, Ballettlehrern⁵⁸, Bewährungshelfern⁵⁹, Beamten (1979)⁶⁰, Auswärtiger Dienst (1999)⁶¹, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz/Sicherheitsfachkräfte (2006)⁶², Bundesasylamt-MitarbeiterInnen (2005)⁶³ sowie die Frauenförderungspläne: z.B. BMeiA (2009)⁶⁴, BMGFJ (2007)⁶⁵, BMUKK (2009)⁶⁶, Volksanwaltschaft (2000)⁶⁷, BMSK (2007)⁶⁸, Rechnungshof (2008)⁶⁹, Bundeskanzleramt (2005)⁷⁰, BMWA (2008)⁷¹, BMWF (2008)⁷², etc.

Die verpflichtende Schaffung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsinfrastruktur bzw. Erstellung entsprechenden Richtlinien: z.B. Ärztekammern⁷³, Bilanzbuchhaltungsberufe⁷⁴, Apothekerkammergesetz (2001)⁷⁵, Diplomatische Akademie Gesetz (1996)⁷⁶, Zahnärztekammergesetz (2005)⁷⁷, Kinderbetreuung (2008)⁷⁸

⁵⁶ BGBl. II Nr. 229/2008 § 18. Zum Bezug verbilligter Butter sind Anstalten, Heime und sonstige Einrichtungen berechtigt, soweit sie Gemeinschaftsverpflegung zum Verbrauch (...) ausgeben und 1. damit gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (...) dienen oder 2. im Falle öffentlich-rechtlicher Trägerschaft dies zur Wahrnehmung von Aufgaben der (...) Erziehung, Schulbildung, Berufsbildung, Fortbildung (...) tun.

⁵⁷ gem. Art. 15a B-VG, BGBl.Nr. 248/1988 (Niederösterreich), BGBl.Nr. 49/1988 (Salzburg)

⁵⁸ BGBl. I Nr. 108/1998

⁵⁹ BGBl. Nr. 146/1969

⁶⁰ BGBl. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002

⁶¹ BGBl. I Nr. 129/1999

⁶² BGBl. Nr. 450/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2006

⁶³ BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

⁶⁴ BGBl. II Nr. 18/2009

⁶⁵ BGBl. II Nr. 193/2007

⁶⁶ BGBl. II Nr. 76/2009

⁶⁷ BGBl. II Nr. 160/2000

⁶⁸ BGBl. II Nr. 329/2007

⁶⁹ BGBl. II Nr. 84/2008

⁷⁰ BGBl. II Nr. 190/2005

⁷¹ BGBl. II Nr. 317/2008

⁷² BGBl. II Nr. 97/2008

⁷³ BGBl. I Nr. 169/1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2006

⁷⁴ BGBl. I Nr. 161/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2008

⁷⁵ BGBl. I Nr. 111/2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2008

⁷⁶ BGBl. Nr. 178/1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2006

⁷⁷ BGBl. I Nr. 154/2005

⁷⁸ BGBl. II Nr. 478/2008

Verpflichtende Fort- und Weiterbildungen für spezielle Berufsgruppen

Transportwesen: z.B. Fahrerqualifizierungsnachweis (2008)⁷⁹, Gefahrgutbeförderungsverordnung (1999)⁸⁰, Fahrprüfungsverordnung (1997)⁸¹

Vortragende/Sachverständige: Kanzleidienst, Gerichte u. Staatsanwaltschaften (2005)⁸², Justizanstalten (2006)⁸³, Gerichtsvollzieher-Ausbildungsverordnung (2007)⁸⁴, Fachdienst (2005)⁸⁵, Waffengesetz-Durchführungsverordnung (1997)⁸⁶

Medizinischer Bereich: z.B. Sanitätswesen (2002)⁸⁷, Medizinischer Masseur und Heilmasseur (2002)⁸⁸, Sozialbetreuungsberufe (2005)⁸⁹, Allgemeine Strahlenschutzverordnung (2006)⁹⁰, Weiterbildungsverordnung orale Substitution (2006)⁹¹ Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (1997)⁹², Gesundheitsförderungsgesetz (1998)⁹³, Hebammen (1994)⁹⁴, Kardiotechnikergesetz (1998)⁹⁵

Sonstige Berufsbereiche: Bilanzbuchhaltung⁹⁶, MediatorInnen⁹⁷

Leistungsprämien in Form von WB (positive Unterschiedsbeträge): z.B. Bundesanstalt für Bergbauernfragen (1999)⁹⁸ und Bestimmung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft (1999)⁹⁹, Justizanstalt Sonnberg, Justizanstalt St. Pölten, Sicherheitsakademie (SIAK), Bundesamtes für Weinbau, Heeresdruckerei, Heeresforstverwaltung Allentsteig, Heeresunteroffiziersakademie, Justizanstalt St. Pölten (1999)¹⁰⁰ oder Gehaltsgesetz (1956)¹⁰¹

⁷⁹ BGBl. II Nr. 139/2008: Basis ist die EU-Richtlinie 2003/59/EG (15.07.2003) über die Grundqualifikation u. Weiterbildung der Fahrer f. d. Güter- oder Personenkraftverkehr; BGBl. I Nr. 153/2006

⁸⁰ BGBl. II Nr. 303/1999

⁸¹ BGBl. II Nr. 321/1997

⁸² BGBl. II Nr. 124/2005

⁸³ BGBl. II Nr. 124/2006

⁸⁴ BGBl. II Nr. 94/2007

⁸⁵ BGBl. II Nr. 482/2005

⁸⁶ BGBl. II Nr. 164/1997

⁸⁷ BGBl. I Nr. 30/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2008

⁸⁸ BGBl. I Nr. 169/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2008

⁸⁹ BGBl. I Nr. 55/2005

⁹⁰ BGBl. II Nr. 191/2006

⁹¹ Verordnung der BM für Gesundheit und Frauen über die Weiterbildung zum/zur mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertrauten Arzt/Ärztin f. d. Bereich der oralen Substitutionsbehandlung von opioidabhängigen Suchtkranken StF: BGBl. II Nr. 449/2006, idF: BGBl. II Nr. 5/2009

⁹² BGBl. I Nr. 108/1997

⁹³ BGBl. I Nr. 51/1998

⁹⁴ BGBl. Nr. 310/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2008

⁹⁵ BGBl. I Nr. 96/1998

⁹⁶ Bilanzbuchhaltungsgesetz – BibuG, BGBl. I Nr. 161/2006, z. g. d. BGBl. I Nr. 11/2008

⁹⁷ Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG, BGBl. I Nr. 29/2003

⁹⁸ BGBl. II Nr. 424/1999

⁹⁹ BGBl. II Nr. 425/1999

¹⁰⁰ BGBl. II Nr. 457/1999

¹⁰¹ BGBl. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004

III. Landesgesetze

III. 1 Oberösterreich

III.1.1 Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen¹⁰²

§ 5(2) Die mit der Durchführung von Leistungen nach diesem Landesgesetz betrauten Personen müssen fachlich und persönlich geeignet sein. (...) Die im Rahmen der Leistungserbringung tätigen Träger haben nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Z. 5 für die erforderlichen Fort-, Weiterbildungs- und Reflexionsmöglichkeiten dieser Personen zu sorgen.

§ 17 (1) Zusätzlich zu den Hauptleistungen (...) hat das Land (...) unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Einrichtungen besondere soziale Dienstleistungen sicherzustellen, soweit dafür nicht Kostenträger auf Grund anderer gesetzlicher Grundlagen zuständig sind. (2) Als besondere soziale Dienste für Menschen mit Beeinträchtigungen kommen u.a. insbesondere in Betracht: Angebote zur Aus- und Weiterbildung von peers nach § 7 Z. 17 und von Mitgliedern der Interessenvertretungen nach §§ 36 und 37.

§ 30 (1) Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach § 26 Abs. 3 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zumindest Regelungen enthalten über: (...) die erforderliche Qualifikation des vom Leistungserbringer eingesetzten Personals sowie die Vorkehrungen für dessen Fort-, Weiterbildungs- und Reflexionsmöglichkeiten.

§ 36 (1) Zur landesweiten Interessenvertretung der Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Koordinierung der Interessenvertretungen nach § 37 ist ein Interessenvertretungsbeirat einzurichten. (...) (5) Der Interessenvertretungsbeirat kann die Landesregierung in allen für die Politik für Menschen mit Beeinträchtigungen in Oberösterreich wesentlichen Angelegenheiten beraten und entsprechende Vorschläge und Stellungnahmen abgeben. Insbesondere obliegt dem Interessenvertretungsbeirat (...) u.a. die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Richtlinien für Aus- und Weiterbildung von peers.

III.1.2 Lustbarkeitsabgabegesetz (1979)¹⁰³

Durch dieses Gesetz werden die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 6 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, verpflichtet, eine Abgabe für die Veranstaltung von Lustbarkeiten (§ 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978) einzuheben.

¹⁰² LGBL. Nr. 41/2008

¹⁰³ LGBL. Nr. 74/1979, z.g.d LGBL. Nr. 90/2001

III.1.3 Kulturförderungsgesetz (1987)¹⁰⁴

Bereiche der Kulturförderung (§ 2): Unter Bedachtnahme auf die Ziele des Gesetzes sind nach kulturpolitischer Bedeutung und künstlerischer Qualität insbesondere zu fördern: u.a. Wissenschaft, Erwachsenenbildung und kulturelle Grundlagenforschung.

§ 7 (1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kulturpolitik sowie zur Vertiefung des Kontaktes mit der kulturinteressierten Bevölkerung und zur allgemeinen Beurteilung der Wirksamkeit von Kulturförderungsmaßnahmen sind ein Kulturbeirat und in dessen Rahmen jedenfalls folgende ständige Fachbeiräte einzurichten: (...) Fachbeirat III: Wissenschaft und Erwachsenenbildung; Fachbeirat IV: Volksbildung, Brauchtum und Heimatpflege;

III.1.4 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (1991)¹⁰⁵

§ 11 (3) Ist die Durchführung eines Fachkurses in einem Ausbildungsgebiet nicht möglich, so hat der Lehrling nach Einladung durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einen fachlich verwandten Kurs im Rahmen der bäuerlichen Erwachsenenbildung, insbesondere des Ländlichen Fortbildungsinstitutes zu besuchen, der nach seiner Art und Dauer geeignet ist, die erforderlichen Kenntnisse im jeweiligen Ausbildungsgebiet zu vermitteln.

III.1.5 Tourismusabgabe-Gesetz (1991)¹⁰⁶

§ 5 (1) Von der Entrichtung der Tourismusabgabe sind u.a. befreit: Personen, die aus Anlass der Teilnahme an Schulungen im Rahmen der allgemeinen Erwachsenenbildung, die von Organisationen der Erwachsenenbildung durchgeführt werden, im Gebiet der Tourismusgemeinde in Heimen oder vergleichbaren Einrichtungen solcher Organisationen nächtigen.

III.1.6 Landwirtschaftsgesetz (1994)¹⁰⁷

§ 11 Beratung und Bildung: (1) Zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen, produktionstechnischen, sozialen, beruflichen und kulturellen Situation ist eine ausreichende Beratung und sonstige Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsangehörigen, insbesondere der Bäuerinnen, sicherzustellen.

(2) Zur außerschulischen Weiterbildung der Jugend für die Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie für die berufliche Erwachsenenbildung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen kommen insbesondere folgende Förderungsmaßnahmen in Betracht: 1. die Errichtung, die Erhaltung und der Betrieb von geeigneten Einrichtungen; 2. die Gewährung von Beihilfen für die Abhaltung und den Besuch von Kursen und Bildungsveranstaltungen.

¹⁰⁴ LGBl. Nr. 77/1987 z.g.d LGBl. Nr. 58/2000

¹⁰⁵ LGBl. Nr. 95/1991 z.g.d LGBl. Nr. 85/2006

¹⁰⁶ LGBl. Nr. 53/1991

¹⁰⁷ LGBl. Nr. 1/1994

III.1.7 Landesabgabenordnung (1996)¹⁰⁸

§ 33 (1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. (2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für (...) Schulbildung, Erziehung, Volksbildung, Berufsausbildung.

Der Abgabe unterliegen nach § 3 u.a. nicht: Volksbildungskurse; Veranstaltungen, die ausschließlich zum Zwecke der Wissenschaft und Kunstpflege bzw. Volksbildung ohne Absicht auf Gewinnerzielung unternommen werden;

III.1.8 Natur- und Landschaftsschutzgesetz (2001)¹⁰⁹

§ 20 Schauhöhlen: Die Behörde kann die Ausgestaltung und Benützung von Naturhöhlen oder Teilen davon, die für Zwecke des Tourismus oder der Volksbildung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, als Schauhöhlen bewilligen. Als Schauhöhlen gelten auch Naturhöhlen oder Teile davon, die bloß fallweise zu kommerziellen Zwecken genutzt werden sollen.

III.1.9 Veranstaltungssicherheitsgesetz (2007)¹¹⁰

Veranstaltungen, die überwiegend Zwecken der Wissenschaft, des Studiums, des Unterrichts sowie der Volks-, Jugend- oder Erwachsenenbildung dienen, insbesondere Vorträge, Kurse und Vorlesungen sowie Ausstellungen in und von Museen, unterliegen nicht diesem Landesgesetz gilt für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.

¹⁰⁸ LGBl. Nr. 107/1996

¹⁰⁹ LGBl. Nr. 129/2001 z.g.d LGBl. Nr. 138/2007

¹¹⁰ LGBl. Nr. 78/2007

III. 2 Niederösterreich

III.2.1 Landwirtschaftskammergesetz (1972)¹¹¹

§ 5(1) Der sachliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammern umfasst unter anderem die Bedürfnisse und Interessen der Land- und Forstwirtschaft in allen Belangen, auf allen Gebieten des Rechtes, (...) die Volksernährung und Volksbildung wahrzunehmen, diesbezügliche Wünsche und Vorschläge zu beraten.

III.2.2 Pflichtschulgesetz (1973)¹¹²

§ 82 (6) Berufsbildende Pflichtschulen, Schulen des Bundes, Privatschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugendberziehung sowie sonstige Bildungseinrichtungen können durch das Medienzentrum betreut werden. In einem solchen Fall sind Vereinbarungen über die Höhe der zu erstattenden Kosten auf der Grundlage des dadurch entstehenden Aufwandes abzuschließen.

III.2.3 Förderung EB und Volksbüchereiwesen aus Landesmitteln (1976)¹¹³

Um der Bedeutung der Erwachsenenbildung Rechnung zu tragen, vergibt das Land Niederösterreich Förderungen. Als förderungswürdige Aufgaben kommen insbesondere in Betracht (...) berufliche Weiterbildung, Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung, Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren, Bildungsinformation, Bildungsberatung und Bildungswerbung, Errichtung und Erhaltung von wissenschaftlichen Instituten und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens.

Im §9 heißt es, dass die Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren, soweit sie durch die Träger nicht hinreichend sichergestellt ist, durch das Land selbst zu besorgen ist. Hier ist die Formulierung strenger als im Bundesgesetz, wo eine Kann-Bestimmung formuliert ist (BGBl. Nr. 171/1973, § 11. (1) Der Bund kann Institute zur Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren errichten und erhalten.

III.2.4 Abgabenordnung (1977)¹¹⁴

§ 33 (1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. (2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für (...) Volkswohnungswesen, Schulbildung, Erziehung, Volksbildung, Berufsausbildung.

¹¹¹ LGBL. Nr. 42/1972, z.g.d. LGBL. Nr. 66/2004

¹¹² LGBL. Nr. 7/1973, z.g.d. LGBL. Nr. 52/2009

¹¹³ LGBL. 5300-1, LGBL. Nr. 127/1976, z.g.d. LGBL. Nr. 53/1980

¹¹⁴ LGBL. Nr. 14/2004

III.2.5 Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramm (1978)¹¹⁵

Standorte sollen je nach ihrer Stufe folgende nach dem Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm, LGBL. 8000/24-0, entsprechende Einrichtungen für die kulturelle und gesellige Freizeitgestaltung aufweisen: Einrichtungen für die Erwachsenenbildung: a) für gelegentliche Einzelveranstaltungen in allen Gemeinden; b) für regelmäßige, jedoch nicht tägliche Kurse in Zentralen Orten ab der Stufe I; c) für tägliche, in größerer Zahl gleichzeitig stattfindende Kurse in Zentralen Orten der Stufen III-V.

§4 (4) Die Vergabe von Förderungsmitteln für die Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln, LGBL. 5300.

III.2.6 Höhlenschutzgesetz (1982)¹¹⁶

§ 4 (1) Die Behörde kann Höhlen, (...) die ohne Gefährdung ihres erhaltungswürdigen Charakters für Zwecke des Fremdenverkehrs oder der Volksbildung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, (...) durch Bescheid zu Schauhöhlen erklären.

III.2.7 Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung (1991)¹¹⁷

§ 12 (3) Ist die Durchführung eines Fachkurses in einem Lehrberuf nicht möglich, so hat der Lehrling nach Anordnung der l+fw. Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einen fachlich verwandten Kurs im Rahmen der bäuerlichen Erwachsenenbildung, insbesondere des Ländlichen Fortbildungsinstitutes, zu besuchen.
§20: (3) Ist die Durchführung eines Vorbereitungslehrganges in einem Ausbildungsberuf nicht möglich, so ist der Prüfungswerber zuzulassen, wenn er einen verwandten Kurs im Rahmen der bäuerlichen Erwachsenenbildung, insbesondere des Ländlichen Fortbildungsinstitutes, besucht hat.

III.2.8 Errichtung und Betrieb Donau-Universität Krems (1994)¹¹⁸

Der Bund verpflichtet sich, das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) als eine juristische Person des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz zu errichten und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gemeinsam mit dem Land Niederösterreich zu erhalten.

Der Bund trägt den Personalaufwand, den laufenden Sachaufwand, sowie den Investitionsaufwand ohne Ersteinrichtung, das Land Niederösterreich stellt das Grundstück mit betriebsbereiten Räumlichkeiten sowie mit funktionszugehörigen Neben- und Außenanlagen (Anlage) auf eigene Kosten und ohne Refundierungsansprüche zur Verfügung.

¹¹⁵ LGBL. Nr. 39/1978

¹¹⁶ LGBL. Nr. 114/1982, z.g.d. LGBL. Nr. 11/2009

¹¹⁷ LGBL. Nr. 101/1991, z.g.d. LGBL. Nr. 59/206

¹¹⁸ LGBL. Nr. 96/1994. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems).

III.2.9 Kulturförderungsgesetz (1996)¹¹⁹

Die Vergabe von Förderungen erfolgt auf Grundlage des NÖ Kulturförderungsgesetzes: Das Land hat u.a. jährlich für Leistungen in Bereich Erwachsenenbildung, Volksbüchereiwesen, Heimatforschung, Verfassen heimatkundlicher Werke, Arbeit für Museen einen Würdigungspreis und zwei Anerkennungspreise zu stiften (vgl. § 7(1)).

III.2.10 Geschäftsführung der Fachbeiräte u. Gutachtergremien (1997)¹²⁰

§1 (1) Fachbeiräte haben u.a. die Aufgabe, für Erwachsenenbildung, Volksbüchereiwesen Vorschläge zur Verleihung der Kulturpreise zu erarbeiten.

¹¹⁹ LGBL. Nr. 90/1996

¹²⁰ LGBL. Nr. 80/1997, z.g.d. LGBL. Nr. 175/2001

III. 3 Wien

III.3.1 Schulgesetz (1976)¹²¹

§ 42. (1) Die Schule kann auch Teil eines Kultur-, Bildungs- und Sportzentrums sein, in dem auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung, der außerschulischen Jugendbetreuung, des Sportes u. dgl. geführt werden.

§44 (2) Die Schulzwecken gewidmeten Baulichkeiten und Liegenschaften darf die Gemeinde Wien - von Katastrophenfällen abgesehen - einer, wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke, wie beispielsweise für Zwecke der Kultur, der Volksbildung (...), nur zuführen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird und schulhygienische Bedenken nicht bestehen.

III.3.2 Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz (1990)¹²²

Im §4 (1) des Gesetzes „über den Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ wird Einrichtungen der Erwachsenenbildung (z.B. Volkshochschulen) genauso wie der Wiener Landwirtschaftskammer oder dem Magistrat die Kompetenz zugeschrieben, einen Ausbildungskurs anzubieten.

III.3.3 Museumsordnung (2001)¹²³

In der „Verordnung der Wiener Landesregierung über die nähere Regelung des Aufgaben- und Wirkungsbereiches, der inneren Organisation und der besonderen Zweckbestimmung der Museen der Stadt Wien“ heißt es bei §2 (5): Eine besondere Verpflichtung der "Museen der Stadt Wien" ist darin zu sehen, die Vermittlung insbesondere auf Kinder, Jugendliche, Senioren und Migranten auszurichten. So ist dementsprechend Zusammenarbeit mit Schulen aller Bildungsstufen, außerschulischen Jugendbetreuungseinrichtungen, Volksbildungsanstalten, Volkshochschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung unabdingbar.

III.3.4 Abgabenordnung (2003)¹²⁴

§ 33. (1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. (2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der (...) Schulbildung, Erziehung, Volksbildung, Berufsausbildung.

¹²¹ LGBl. Nr. 20/1976, z.g.d. LGBl. Nr. 37/2008

¹²² LGBl. Nr. 18/1990, z.g.d. LGBl. Nr. 23/2009

¹²³ LGBl. Nr. 105/2001

¹²⁴ LGBl. Nr. 21/1962, z.g.d. LGBl. Nr. 03/2003

III. 4 Tirol

III.4.1 Kindergarten- und Hortgesetz (1973)¹²⁵

§ 13a (3) Außerhalb der Besuchszeit (§ 16) des Kindergartens (Hortes) dürfen die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften, nicht jedoch die Gruppenräume von Kindergärten, für Zwecke der außerschulischen Jugenderziehung und der Erwachsenenbildung verwendet werden, soweit dadurch deren widmungsgemäße Verwendung nicht beeinträchtigt wird.

III.4.2 Kulturförderungsgesetz (1979)¹²⁶

§ 1 (1) Das Land hat als Träger von Privatrechten die kulturelle Tätigkeit zu fördern, soweit dies im Interesse des Landes und seiner Bevölkerung liegt und sie im Land ausgeübt wird oder in einer besonderen Beziehung zum Land steht. (3) Im Sinne des Abs. 1 ist u.a. Erwachsenenbildung insbesondere zu fördern.

§ 7 (1) Zur fachlichen Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Förderung der kulturellen Tätigkeit wird beim Amt der Landesregierung je ein Kulturbeirat für folgende Bereiche eingerichtet: (...)d) Erwachsenenbildung und Büchereiwesen.

III.4.3 Landesabgabenordnung (1984)¹²⁷

§ 33 (1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. (2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der (...) Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung.

III.4.4 Schulorganisationsgesetz (1991)¹²⁸

§ 74 Nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Verwendungsbewilligung (§ 73) erteilt wurde, dürfen die davon erfaßten Gebäude, Räume und anderen Liegenschaften nur mehr für Schulzwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugenderziehung verwendet werden, soweit sich aus den §§ 75 und 76 nichts anderes ergibt.

III.4.5 Berufsschulorganisationsgesetz (1994)¹²⁹

§ 30 (1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Bewilligung dürfen Gebäude(...) oder andere Liegenschaften für Berufsschulzwecke erst dann verwendet werden, wenn die Landesregierung hiefür die Bewilligung erteilt hat (...). Die Landesregierung hat vor ihrer Entscheidung den Landesschulrat zu hören.

§ 31 Es dürfen die (...) Gebäude (...) nur mehr für Schulzwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugenderziehung verwendet werden, soweit sich aus §§ 32 und 33 nichts anderes ergibt.

¹²⁵ LGBl. Nr. 14/1973

¹²⁶ LGBl. Nr. 35/1979

¹²⁷ LGBl. Nr. 34/1984

¹²⁸ LGBl. Nr. 84/1991

¹²⁹ LGBl. Nr. 90/1994

III.4.6 Campinggesetz (2001)¹³⁰

§ 1 (1) Dieses Gesetz gilt (...) für das Kampieren außerhalb von Campingplätzen.
(2) Dieses Gesetz gilt (...) nicht (...) während eines kurzen, durch den Anlass gebotenen Zeitraumes a) im Rahmen des Aufgabenbereiches (...) von Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie von Gebietskörperschaften und anerkannten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt in den Angelegenheiten der Jugendbetreuung.

III.4.7 Veranstaltungsgesetz (2003)¹³¹

Dieses Gesetz gilt nach § 1 (2) u.a. nicht für öffentliche Veranstaltungen von Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sowie von Gebietskörperschaften und anerkannten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt im Rahmen der Jugendbetreuung.

¹³⁰ LGBL. Nr. 37/2001

¹³¹ LGBL. Nr. 86/2003

III. 5 Vorarlberg

III.5.1 Landesgesetz über die Förderung der Kultur (1974)¹³²

§ 1 (1) Das Land als Träger von Privatrechten ist verpflichtet, die kulturelle Tätigkeit zu fördern, soweit sie im Interesse des Landes oder seiner Bevölkerung liegt, vornehmlich wenn sie in Vorarlberg ausgeübt wird oder in einer besonderen Beziehung zum Land steht. Es sind u.a. insbesondere zu fördern: Volks- bzw. Erwachsenenbildung

§ 4 (1) Beim Amt der Landesregierung besteht eine Volksbildungskommission, welche die Landesregierung in Einzelfragen der Förderung der Volks- bzw. Erwachsenenbildung zu beraten hat. (2) Der Volksbildungskommission gehören an: a) der Vorstand der Abteilung des Amtes der Landesregierung, die für Angelegenheiten der Förderung der Volks- bzw. Erwachsenenbildung zuständig ist als Vorsitzender, b) zehn bis fünfzehn von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellte, auf dem Gebiete der Volks- bzw. Erwachsenenbildung im Land tätige, fachlich befähigte Mitglieder.

Weiters ist das BGBl Nr. 523/1975 hier thematisch passend, vgl. dazu in der vorliegenden Sammlung den Punkt II.17 (Seite 17).

III.5.2 Schulerhaltungsgesetz (1998)¹³³

§ 16(1) Eine wenn auch nur vorübergehende Mitverwendung von Gebäuden oder sonstigen Liegenschaften einer öffentlichen Pflichtschule für schulfremde Zwecke ist - von Katastrophenfällen abgesehen - nur zulässig, wenn durch die Verwendung der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist einer Verwendung für Zwecke der Volks- bzw. Erwachsenenbildung (...) Vorrang vor einer Verwendung für andere Zwecke zu geben. (2) Die Entscheidung über eine Mitverwendung nach Abs. 1 obliegt dem gesetzlichen Schulerhalter. Dieser hat vor seiner Entscheidung den Schulleiter zu hören. (4) Der gesetzliche Schulerhalter kann die Entscheidung über alle oder bestimmte Arten von Mitverwendungen nach Abs. 1 dem Schulleiter übertragen.

III.5.3 Statut des Vorarlberger Landesarchivs (2008)¹³⁴

Das Landesarchiv (eine dem Amt der Vorarlberger Landesregierung nachgeordnete Dienststelle) hat nach § 3 im Bereich Bildung und Information insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: (...) Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Erwachsenenbildung sowie der Aus- und Fortbildung der Landes- und Gemeindebediensteten mit dem Schwerpunkt Landeskunde und Archivwesen.

¹³² LGBl. Nr. 4/1974 z.g.d. LGBl.Nr. 41/2007

¹³³ LGBl. Nr. 32/1998, z.g.d. LGBl.Nr. 37/2006

¹³⁴ ABL.Nr. 21/2008

III. 6 Kärnten

III.6.1 Entwicklungsprogramm für Planungsregionen (1971, 1981)¹³⁵

Unter Punkt 4.2.5.3 (Kindergärten, Schulen, Einrichtungen des Bildungswesens) heißt es, dass Kindergärten, Schulen und Bildungseinrichtungen im Hinblick auf die angestrebte räumliche Entwicklung zu errichten bzw. auszubauen sind. (...) Einrichtungen der Erwachsenenbildung von regionaler Bedeutung sollen im Oberzentrum und in den Unterzentren (bzw. in Villach: Ober-, Mittel- und Unterzentren) errichtet bzw. ausgebaut werden.

III.6.2 Vergnügungssteuergesetz (1982)¹³⁶

§ 6 (1) Der Gemeinderat kann in der Verordnung über die Ausschreibung der Vergnügungssteuer Befreiungstatbestände schaffen. Er kann insbesondere bestimmen, ob und inwieweit (...) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen, von der Vergnügungssteuer zu befreien sind.

III.6.3 Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz (1984)¹³⁷

§ 2 (2) In den Förderungsrichtlinien sind insbesondere folgende Förderungsmaßnahmen vorzusehen: (...)c) Förderung der Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern; d) Aufwandsentschädigung für Besucher berufsbildender und berufsfortbildender Veranstaltungen sowie Umschulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen; f) Förderung der beruflichen EB im Arbeitnehmerbereich.

III.6.4 Landesabgabenordnung (1991)¹³⁸

§ 33 (1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. (2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt u.a. insbesondere für Schulbildung, Erziehung, Volksbildung, der Berufsausbildung,

III.6.5 Naturschutzgesetz (2002)¹³⁹

§ 39 Schauhöhlen (1) Naturhöhlen (...) dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde als Schauhöhlen ausgestaltet und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. (3) Eine Bewilligung (...) darf nur erteilt werden, wenn (...) ein öffentliches Interesse daran besteht, eine Naturhöhle für Zwecke der Volksbildung oder des Tourismus der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

¹³⁵ I.1.1 Raum Klagenfurt (LGBl. Nr. 19/1981 z.g.d. LGBl. Nr. 76/2008) bzw. Raum Villach (LGBl. Nr. 40/1977)

¹³⁶ LGBl. Nr. 63/1982, z.g.d. LGBl. Nr. 80/2001

¹³⁷ LGBl. Nr. 49/1984

¹³⁸ LGBl. Nr. 128/1991, z.g.d. LGBl. Nr. 2/2006

¹³⁹ LGBl. Nr. 79/2002, z.g.d. LGBl. Nr. 10/2009

III. 7 Steiermark

III.7.1 Landesabgabenordnung (1963)¹⁴⁰

§ 33 (1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. (2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für (...) Schulbildung, Erziehung, Volksbildung, Berufsausbildung.

III.7.2 Lichtspielgesetz (1983)¹⁴¹

Dieses Gesetz findet auf die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen Anwendung. Es findet nach §1 keine Anwendung auf Lichtspiele, die im Rahmen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung veranstaltet werden.

§ 19(1) Die Betriebsstätte ist mit einer der Art des Betriebes entsprechenden äußeren Bezeichnung zu versehen. (3) Eine äußere Bezeichnung, die fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass es sich bei dem betreffenden Lichtspielbetrieb um ein wohltätiges, gemeinnütziges oder ein der Erziehung oder der Volksbildung dienendes Unternehmen handelt, darf in die Bewilligungsurkunde nicht aufgenommen werden

III.7.3 Entwicklungsprogramm für Planungsregionen (1990, 1991)¹⁴²

§2(6) Bildung und Kultur: Die Planungsregion soll mit Einrichtungen für Bildung und Kultur so ausgestattet sein, dass diese hinsichtlich Vielfalt und Leistungsangebot der zentralörtlichen Einstufung der jeweiligen Gemeinde entsprechen. Für die einzelnen bildungspolitischen und kulturellen Bereiche wird u.a. angestrebt: Weitere Förderung der Erwachsenenbildung, Jugendbetreuung und Büchereien in den zentralen Orten der Region.

III.7.4 Landwirtschaftsförderungsgesetz (1994)¹⁴³

§ 14 (1) Für die berufliche Aus und Fortbildung (Lehrlingsausbildung, außerschulische Bildung, Erwachsenenbildung) sind vor allem neben allen anderen Einrichtungen, die dazu fachlich in der Lage sind, von der Landeskammer für Land und Forstwirtschaft in Steiermark (vom Ländlichen Fortbildungsinstitut sowie hinsichtlich der Lehrlingsausbildung bis zur Meisterausbildung von der land und forstwirtschaftlichen Lehrlings und Fachausbildungsstelle) und von der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land und Forstwirtschaft die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen vorzusehen.

¹⁴⁰ LGBl. Nr. 158/1963, z.g.d LGBl. Nr. 68/2008

¹⁴¹ LGBl. Nr. 60/1983, z.g.d LGBl. Nr. 71/2001

¹⁴² Fürstenfeld (LGBl. Nr. 34/1991, z.g.d. LGBl. Nr. 1/2001), Murau (LGBl. Nr. 56/1990) und Weiz (LGBl. Nr. 35/1991, z.g.d. LGBl. Nr. 16/1992)

¹⁴³ LGBl. Nr. 9/1994

III.7.5 Lustbarkeitsabgabegesetz (2003)¹⁴⁴

Die Gemeinde hat in der Lustbarkeitsabgabeordnung zu bestimmen, welche Veranstaltungen der Abgabepflicht unterliegen (z.B. Karusselle, Zirkus, Bälle, Schießbuden). Sie kann auch bestimmen, ob und inwieweit von der Abgabe Veranstaltungen, die z.B. der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen zu befreien sind.

§ 3(1) Der Abgabe unterliegen in Oberösterreich nicht: 1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an Unterrichtsanstalten dienen (...) sowie Volkshilbungskurse; 2. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen (...) wenn keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind; 3. Veranstaltungen, die ausschließlich zum Zwecke der Wissenschaft und Kunstpflege bzw. Volksbildung ohne Absicht auf Gewinnerzielung unternommen werden.

III.7.6 Pflichtschulerhaltungsgesetz (2004)¹⁴⁵

§ 53 (3) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landesschulrates die Mitverwendung von Schulgebäuden, Einzelräumen, sonstigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die gemäß Abs. 1 Schul zwecken gewidmet sind, für Zwecke der Volksbildung, der körperlichen Ertüchtigung oder der Berufsbildung allgemein durch Verordnung zuzulassen, wenn dadurch die zweckgewidmete Verwendung der betreffenden Baulichkeiten oder Liegenschaften nicht beeinträchtigt wird.

III.7.7 Kultur- und Kunstförderungsgesetz (2005)¹⁴⁶

§2(1) Unter Bedachtnahme auf die in § 1 niedergelegten Ziele sind nach kulturpolitischer Bedeutung und künstlerischer Qualität insbesondere u.a. Erwachsenenbildung zu fördern.

¹⁴⁴ LGBL. Nr. 50/2003

¹⁴⁵ LGBL. Nr. 71/2004, z.g.d. LGBL. Nr. 94/2008

¹⁴⁶ LGBL. Nr. 80/2005

III. 8 Salzburg

III.8.1 Landesabgabenordnung (1963)¹⁴⁷

§ 30: (1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. (2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere (...) Schulbildung, Erziehung, Volksbildung, Berufsausbildung.

III.8.2 Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung (1991)¹⁴⁸

§ 6 (3) Ist die Durchführung eines Fachkurses in einem Ausbildungsgebiet nicht möglich, muss ein fachlich verwandter Kurs im Rahmen der bäuerlichen Erwachsenenbildung besucht werden.

III.8.3 Rundfunkabgabegesetz (2000)¹⁴⁹

§ 6 (1) Der Abgabenertrag ist u.a. für die Förderung der Wissenschaft, der Erwachsenenbildung und Jugenderziehung zu verwenden.

¹⁴⁷ LGBl. Nr. 58/1963, z.g.d. LGBl Nr 14/2006; LGBl Nr 109/2006

¹⁴⁸ LGBl. Nr. 69/1991, z.g.d. LGBl. Nr. 111/2006

¹⁴⁹ LGBl Nr 26/2000 z. g. d. LGBl Nr 6/2005

III. 9 Burgenland

III.9.1 Landesabgabenordnung (1963)¹⁵⁰

§ 33. (1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. (2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für (...) Schulbildung, Erziehung, Volksbildung, Berufsausbildung, (...).

III.9.2 Kulturförderungsgesetz (1981)¹⁵¹

Als besonders förderungswürdig wird unter anderem „Erwachsenenbildung und Kulturanimation“ genannt. Zudem wird im § 5. (1) zur fachlichen Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Förderung der kulturellen Tätigkeit beim Amt der Landesregierung unter anderem ein Kulturbeirat für Erwachsenenbildung eingerichtet

III.9.3 Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung (1993)¹⁵²

§12 (3) Ist die Durchführung eines Fachkurses in einem Lehrberuf nicht möglich, so hat der Lehrling nach Anordnung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einen fachlich verwandten Kurs im Rahmen der bäuerlichen Erwachsenenbildung zu besuchen.

§19 (4) Ist die Durchführung eines Vorbereitungslehrganges zur Meisterprüfung in einem Ausbildungsberuf nicht möglich, so ist der Prüfungswerber zuzulassen, wenn er einen fachlich verwandten Kurs im Rahmen der bäuerlichen Erwachsenenbildung besucht hat.

III.9.4 Pflichtschulgesetz (1995)¹⁵³

§ 40. (4) Baulichkeiten und Liegenschaften, die gemäß Abs. 3 Schulzwecken gewidmet sind, darf der Schulerhalten - von Katastrophenfällen abgesehen - einer wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur mit vorheriger Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates zuzuführen. (...) Die Landesregierung kann die Mitverwendung von Schulliegenschaften, insbesondere für Zwecke der Volksbildung oder der körperlichen Ertüchtigung generell durch Verordnung bewilligen, soweit dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird.

¹⁵⁰ LGBl. Nr. 2/1963, z.g.d. LGBl. Nr. 17/2007

¹⁵¹ LGBl. Nr. 9/1981

¹⁵² LGBl. Nr. 51/1993

¹⁵³ LGBl. Nr. 36/1995 z.g.d. LGBl. Nr. 61/1997

IV. Gemeinderecht

Während Bundes- und Landesrechte im Rechtsinformationssystem aufzufinden sind, so weist das RIS auf Gemeindeebene¹⁵⁴ kaum Treffer zu Volks-, Weiter- oder Erwachsenenbildung auf.

Nur zwei Treffer (beide für Wien) werden beim Suchwort Erwachsenenbildung angeführt: die Geschäftseinteilung (V001/260, d.h. die Zuständigkeiten nach Abteilungen/Personen im Magistrat) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Land- und Forstwirtschaft (L720/050), wo im Ausbildungsplan für den Lehrberuf Gartenbau einen Themenpunkt „Organisation der Erwachsenenbildung“ genannt wird.

Der Suchbegriff „Weiterbildung“ wird nur einmal gefunden, und zwar erneut in der Geschäftseinteilung für Wien (V001/260).

Auch beim Suchbegriff „Volksbildung“ wird diese Geschäftseinteilung der Stadt Wien ausgeworfen, zudem 33x das Thema Vergnügungssteuer. Hier wird die Befreiung von der Vergnügungssteuer im Rahmen der Volksbildung auch auf Gemeindeebene festgehalten¹⁵⁵, obwohl dies eigentlich auch im Landesrecht enthalten ist.

¹⁵⁴ ausgewählte Rechtsnormen für Kärnten, Niederösterreich (nur Wiener Neustadt), Salzburg (nur Neumarkt am Wallersee), Steiermark (nur Graz), Wien

¹⁵⁵ Beispiel: Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal, (...) mit welcher u.a. Befreiungen der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, so für „Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind“.

V. Rechtlich nicht bindende Verordnungen

V.1.1 Richtlinie zur Förderung der Elternbildung (1999)¹⁵⁶

Aufgrund des § 39 c Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG), BGBl. Nr. 367/1967 idF BGBl. I 136/99 wurde erlassen, dass z.B. auch Beiträge zur Aus- und Weiterbildung von qualifizierten ReferentInnen einschließlich Supervision gefördert werden, soweit sie folgenden Zielen entsprechen: § 1. (1) Ziel der Elternbildungsförderung ist die Gewährleistung qualitativer Elternbildungsangebote. (2) Durch die Förderung der Elternbildung soll die gewaltfreie Erziehung gefördert und Schwierigkeiten in der alltäglichen Eltern-Kind-Beziehung und Partnerschaftlichkeit vorgebeugt werden. (3) Ein weiteres Ziel ist es, durch niederschwellige Angebote Mütter und Väter aller Bildungsschichten zu erreichen.

V.1.2 Richtlinie zur Förderung der Familienkultur (2002)¹⁵⁷

Mit den „Richtlinien zur Förderung eines österreichweiten Programmes für die Durchführung von lokalen, regionalen und bundesweiten Aktivitäten und Projekten“ soll die „Familienkultur“ im umfassenden Sinne gefördert werden. Durch die Förderung von „Familienkultur“ im Rahmen eines österreichweiten Programmes sollen mögliche gemeinnützige Anbieter von kulturellen, sozialen und erwachsenenbildnerischen Veranstaltungen angeregt werden, Aktivitäten zu initiieren, die bestimmten Kriterien entsprechen.

V.1.3 Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung (2004)¹⁵⁸

Unter Punkt 6 (Schulungs- und Ausbildungskosten § 6 Abs. 2 lit. e BEinstG) können die Kosten für Schulung, Weiterbildung oder Arbeitserprobung eines Menschen mit Behinderung nur insoweit übernommen werden, als diese zur beruflichen Integration notwendig sind und nachweislich nicht von anderen Stellen getragen werden. (2) Bei Vorliegen eines aufrechten Dienstverhältnisses können die behinderungsbedingt anfallenden Kosten externer Schulungen oder Weiterbildungen zur Gänze übernommen werden. Weiters können die (...) Kosten (...) im Ausmaß von 50 vH auch dann ersetzt werden, wenn diese Maßnahmen in keinem Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

V.1.4 internationale Zuordnung von Studienniveaus (2006)¹⁵⁹

Zur Frage der internationalen Zuordnung der österreichischen Studienniveaus teilt das BMWK – insbesondere unter Berücksichtigung der „Bologna-Terminologie“ – die Entsprechungen mit. Die Universitätslehrgänge, die Lehrgänge zur Weiterbildung, die Lehrgänge universitären Charakters sowie die Studien an den Privatuniversitäten sind den genannten Niveaus sinngemäß zuzuordnen.

¹⁵⁶ BMSG Abteilung V/2 Richtlinie GZ 42 1050/38-IV/2/99

¹⁵⁷ BMSG Abteilung V/7 Richtlinie GZ 44 2000/29-V/7/01

¹⁵⁸ BMSG Abteilung IV/6 Richtlinie GZ 44101/0082-IV/6/2004

¹⁵⁹ BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur Erledigung GZ 53820/1-VII/11/2006

VI. Europäisches Recht

VI. 1 Subsidiaritätsgedanke in der europäischen Bildungspolitik

Die Basis der Bildungspolitik der EU bilden das gemeinschaftliche Primärrecht (jeweils von den Mitgliedsstaaten geschaffenes Recht), das gemeinschaftliche Sekundärrecht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Dabei ist zu betonen, dass die Verantwortung für die Ausgestaltung der Bildungspolitik grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten bleibt: die Gemeinschaft hat lediglich die Aufgabe der Förderung, Unterstützung und Ergänzung (Subsidiaritätsprinzip) unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtssysteme.

Bedeutend für die Bildungspolitik ist das Subsidiaritätsprinzip als allgemeiner Grundsatz im Vertrag von Maastricht (1993, Art. 5 EGV). Darin ist festgelegt, dass die Gemeinschaft tätig werden kann, wenn international angelegte Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs oder der Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind. Voraussetzung ist dabei jedoch, dass diese Aktivität nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinausgeht (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit), d.h. dass z.B. weder auf Harmonisierung noch auf Fragmentierung von nationalen Qualifikationssystemen abgezielt wird.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten der Europäischen Union liegt auf der Erlassung von Förderprogrammen („Aktionsprogramme“¹⁶⁰) und Empfehlungen, möglich sind auch Mitteilungen der Kommission sowie eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates. Bekannte Aktionsprogramme sind der Europäischer Sozialfonds (ESF), Lebenslanges Lernen (Grundtvig¹⁶¹, Leonardo da Vinci, Comenius, Querschnittprogramm), PROGRESS, Interreg IV / Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ), CEDEFOP-Studienbesuchsprogramm sowie der Europäische Integrationsfonds.

Neben Rechtsakten (Verordnungen, Richtlinien) und Förderprogrammen sind Diskurse, Methoden der offenen Koordinierung und Benchmarking Instrumente der Europäischen Union, welche im Bereich der Bildung zur Anwendung kommen. Beim Benchmarking werden wichtige Daten (z.B. Teilnahme an Weiterbildung) auf europäischer Ebene erhoben und durch eine entsprechende Rangreihung der Länder wird auf einen Wettbewerbsdruck gesetzt.

Der Vollständigkeit halber seien hier noch die OECD und die UNESCO angeführt, welche beide auch Aufgabenschwerpunkte in Bildungsfragen aufweisen.

¹⁶⁰ Verweise und Kurzfassungen finden sich z.B. bei erwachsenenbildung.at/service/foerderungen/eu_foerderungen/eu_foerderungen_ueberblick.php

¹⁶¹ GRUNDTVIG ist das europäische Programm für die allgemeine Erwachsenenbildung: Zum einen sollen die durch die Alterung der Bevölkerung entstehenden Bildungsherausforderungen angegangen werden. Zum anderen unterstützt das Programm Erwachsene bei der Erweiterung und Vertiefung ihres Wissens und ihrer Kompetenzen. Im Blickpunkt stehen dabei neben älteren Menschen auch Erwachsene, die ihren Bildungsweg ohne Grundqualifikation abgebrochen haben. Das Programm GRUNDTVIG umfasst alle Bereiche der Erwachsenenbildung und steht Einrichtungen der formalen, nicht-formalen und informellen Erwachsenenbildung in den Teilnehmerstaaten offen.

VI. 2 Allgemeine und Berufliche Bildung im Vertrag von Rom

Der Vertrag von Nizza ist die bis heute gültige Rechtsgrundlage für das bildungspolitische Handeln der Europäischen Union. Die Artikel 149 EGV "Allgemeine Bildungspolitik" sowie 150 EGV "Berufsbildungspolitik" fassen die Ziele der Gemeinschaft bezüglich der allgemeinen Berufs- und Bildungspolitik zusammen. Für die vorliegende Rechtssammlung zu beachten ist, dass anstelle von „Erwachsenenbildung“ in der Terminologie der EU verstärkt in allgemeine und berufliche Bildung unterschieden wird.

2004 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs in Rom den "Vertrag über eine Verfassung für Europa"¹⁶². Dieser Vertrag soll die bisherigen Verträge ablösen. Er umfasst in der Charta der Grundrechte der Union das Recht auf Bildung (Artikel II-74) und Bestimmungen zum Bildungsbereich in den Artikeln III-282 Allgemeine Bildung und III-283 Berufliche Bildung. Letztere beiden entsprechen den Artikeln 149 und 150 aus dem Vertrag von Nizza. Die Bildung bleibt somit einer der Bereiche, in denen die Union ergänzend und unterstützend tätig werden kann.

VI.2.1 Artikel II-74 Recht auf Bildung

(1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

VI.2.2 Artikel III-282 Allgemeine Bildung (...) und berufliche Bildung

(1) Die Union trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt. Sie achtet dabei strikt die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie die Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen. (...) Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- a) Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;
- b) Förderung der Mobilität von Lernenden/Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;

¹⁶² www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/04/cg00/cg00087.de04.pdf

d) Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;

e) Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer und verstärkte Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa;

f) Förderung der Entwicklung der Fernlehre; (...)

(2) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für den Bildungsbereich und den Sport zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat.

(3) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels

a) werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten **Fördermaßnahmen** festgelegt. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen;

b) gibt der Rat auf Vorschlag der Kommission **Empfehlungen** ab.

VI.2.3 Artikel III-283 Berufliche Bildung

(1) Die Union führt eine Politik der beruflichen Bildung, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt.

Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

a) Erleichterung der Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung;

b) Verbesserung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;

c) Erleichterung des Zugangs zur beruflichen Bildung sowie Förderung der Mobilität der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen;

d) Förderung der Zusammenarbeit in Fragen der beruflichen Bildung zwischen Unterrichtsanstalten und Unternehmen;

e) Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme der Berufsbildungssysteme der Mitgliedstaaten.

(2) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für die berufliche Bildung zuständigen internationalen Organisationen.

(3) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels

a) werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die erforderlichen **Maßnahmen festgelegt**. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen;

b) gibt der Rat auf Vorschlag der Kommission **Empfehlungen** ab.

VI. 3 Auswahl von Empfehlungen, Verordnungen, Mitteilungen etc.

VI.3.1 Empfehlung EQARF (2009)

Der EQARF¹⁶³ (Europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung) umfasst einen Qualitätssicherungs- und -verbesserungszyklus, der die Bereiche Planung, Umsetzung, Evaluierung sowie Überprüfung der Berufsbildung abdeckt und unterstützt wird durch gemeinsame Qualitätskriterien und als Richtgrößen zu verstehende Deskriptoren sowie Indikatoren.

VI.3.2 Empfehlung ECVET (2009)

In der Empfehlung vom 18.6.2009¹⁶⁴ heißt es sinngemäß, dass die EU-Mitgliedstaaten und die Kommission ein System entwickeln, das die Anerkennung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen einzelner Personen in unterschiedlichen Lernumgebungen oder durch im Ausland vollbrachte Berufsbildungsleistungen erleichtern soll. Das Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (ECVET) ermöglicht den Teilnehmern eine genauere Kontrolle ihrer individuellen Lernerfahrungen und macht den Wechsel zwischen einzelnen Ländern und verschiedenen Lernumgebungen attraktiver.

VI.3.3 Schlussfolgerungen ET 2020 (2009)

In den Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (2009/C 119/02)¹⁶⁵ sind neben der Betonung der gesellschaftlichen Wichtigkeit der allgemeinen und beruflichen Bildung vier strategische Ziele genannt: Verwirklichung von lebenslangem Lernen und Mobilität; Verbesserung der Qualität und Effizienz der allgemeinen und beruflichen Bildung; Förderung der Gerechtigkeit, des sozialen Zusammenhalts und des aktiven Bürgersinns; Förderung von Innovation und Kreativität auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung.

¹⁶³ EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2009 zur Einrichtung eines europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (2009/C 155/01)

¹⁶⁴ EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2009 zur Einrichtung eines Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (ECVET) (2009/C 155/02), http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc50_de.htm

¹⁶⁵ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:119:0002:0010:DE:PDF>

VI.3.4 Empfehlung EQR (2008)

In der Empfehlung vom 23.4.2008¹⁶⁶ heißt es: Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) fungiert als Übersetzungsinstrument, das nationale Qualifikationen europaweit verständlich macht und dadurch die Mobilität von Beschäftigten und Lernenden zwischen verschiedenen Ländern und ihr lebenslanges Lernen fördert. Das Kernstück des EQR sind acht Bezugsrahmen, die beschreiben, was ein Lernender weiß, versteht und in der Lage ist zu tun - die "Lernergebnisse".

Die Niveaus der nationalen Qualifikationen werden auf einem der zentralen Referenzniveaus, vom Grundniveau (Niveau 1) bis zum fortgeschrittenen Niveau (Niveau 8), aufbauen. Der EQR gilt für alle Arten von allgemeiner und beruflicher Bildung und Qualifikationen, von der schulischen über die akademische bis zur beruflichen Bildung. Das System verlagert den Akzent von der traditionellen Vorgehensweise, die Rahmenbedingungen wie Lerndauer oder Art der Einrichtung in den Mittelpunkt stellt. Zudem ermutigt es zu lebenslangem Lernen, indem es die Validierung von nicht formalem und informellem Lernen fördert.

VI.3.5 Verordnung zur Stiftung für Berufsbildung (2008)

Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Stiftung¹⁶⁷ den Partnerländern in folgenden Bereichen Unterstützung leisten:

- a) Erleichterung der Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung,
- b) Verbesserung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt,
- c) Erleichterung der Aufnahme einer beruflichen Bildung sowie Förderung der Mobilität der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen,
- d) Förderung der Zusammenarbeit in Fragen der beruflichen Bildung zwischen Unterrichtsanstalten und Unternehmen,
- e) Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme im Rahmen der Berufsbildungssysteme der Mitgliedstaaten,
- f) Stärkung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer, besonders durch verstärkte Teilnahme an Bildung und Ausbildung in einer Perspektive des lebenslangen Lernens,
- g) Konzipierung, Einführung und Umsetzung von Reformen in den Bildungs- und Ausbildungssystemen zur Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit und der Ausrichtung auf den Arbeitsmarkt.

¹⁶⁶ EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (2008/C 111/01), http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc44_de.htm

¹⁶⁷ VERORDNUNG (EG) Nr. 1339/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:354:0082:0093:DE:PDF>

VI.3.6 Mitteilungen Lissabon Programmzyklus 2008-2010 (2007)

Die Kommission stellt eine Reihe von Maßnahmen vor, mit denen der zweite Programmzyklus von Reformen der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung eingeleitet und das Erreichen ihrer Ziele ermöglicht werden soll. Hierzu sollen die Europäische Union und die Mitgliedstaaten verstärkt in vier vorrangigen Bereichen tätig werden, unter anderem in Investition in Menschen und Modernisierung der Arbeitsmärkte und Investition in Wissen^{168 169}.

VI.3.7 Mitteilung Indikator- und Benchmark-Rahmen (2007)

Die Indikatoren und Benchmarks sind zur Beobachtung der Fortschritte beim Lissabon-Prozess unerlässlich. Der bestehende Rahmen¹⁷⁰ stützt sich auf das Allgemeine und berufliche Programm Bildung 2010 und umfasst 20 Basisindikatoren, die durch Kontextindikatoren ergänzt werden, sowie fünf Benchmarks.

VI.3.8 Mitteilung Aktionsplan Erwachsenenbildung (2007)

In ihrer Mitteilung hat die Europäische Kommission 2007 den Aktionsplan¹⁷¹ Erwachsenenbildung "Zum Lernen ist es nie zu spät" veröffentlicht. Der Aktionsplan ergänzt die Mitteilung "Man lernt nie aus" und schreibt diese fort.

VI.3.9 Empfehlung zum Lebensbegleitenden Lernen (2006)

In der Empfehlung vom 18.12.2006¹⁷² heißt es: Die EU hat einen Rahmen entwickelt, der die Mitgliedstaaten dabei unterstützen soll, ihren Bürgern bei der Entwicklung der Schlüsselkompetenzen zu helfen, die sie für ein erfolgreiches und erfülltes Leben benötigen. Der Ende 2006 veröffentlichte Europäische Rahmen für Schlüsselkompetenzen zum lebensbegleitenden Lernen ermittelt und definiert die wichtigsten Kompetenzen, die jeder benötigt, um Beschäftigung, Selbstverwirklichung, soziale Eingliederung und bürgerschaftliches Engagement in der heutigen wissensorientierten Welt zu erreichen. Der Rahmen umfasst Kompetenzen in "traditionellen" Fächern wie muttersprachliche, mathematische, fremdsprachliche, wissenschaftliche und Computerkompetenz. Er umfasst jedoch auch andere Kompetenzen, wie das Lernen zu lernen, soziale und Bürgerkompetenz, unternehmeri-

¹⁶⁸ KOM(2007) 804 final: MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Vorschlag für ein Lissabon-Programm der Gemeinschaft 2008-2010, Brüssel, den 11.12.2007, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0804:FIN:DE:PDF>

¹⁶⁹ KOM(2007) 803 endg. – TEIL I MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN EUROPÄISCHEN RAT Strategiebericht zur erneuerten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung: Eintritt in den neuen Programmzyklus (2008-2010) Das Tempo der Reformen beibehalten, Brüssel, den 11.12.2007, [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52007PC0803\(02\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52007PC0803(02):DE:HTML)

¹⁷⁰ KOM(2007) 61 endgültig: MITTEILUNG DER KOMMISSION Ein kohärenter Indikator- und Benchmark-Rahmen zur Beobachtung der Fortschritte bei der Erreichung der Lissabon-Ziele im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, Brüssel, den 21.2.2007, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0061:FIN:DE:PDF>

¹⁷¹ KOM(2007) 558 endgültig: MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT, DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN. Aktionsplan Erwachsenenbildung. Zum Lernen ist es nie zu spät, Brüssel, den 27.9.2007 http://www.na-bibb.de/uploads/grundtvig/aktionsplan_erwachsenenbildung.pdf

¹⁷² EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen (2006/962/EG) http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc42_de.htm

sche Kompetenz, Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit. Die allgemeinen und beruflichen Bildungssysteme in der EU sollten die Entwicklung dieser Kompetenzen bei allen jungen Leuten unterstützen, und die allgemeine und berufliche Bildung von Erwachsenen muss allen Erwachsenen echte Möglichkeiten für den Erwerb und den Erhalt von Fertigkeiten geben.

Aufgrund des Memorandums der Europäischen Kommission über das lebenslange Lernen¹⁷³ und des Art 2 des 1. Zusatzprotokolls der MRK, wonach das Recht auf Bildung niemand verwehrt werden darf, geht Platzer (2006, 101) davon aus, dass der Bund auch die finanziellen Voraussetzungen schaffen „muss“, den BürgerInnen das Recht zu garantieren. Bis dato gibt es jedoch nur das Gesetz von 1973, welches die Förderung der EB durch den Staat „verspricht“.

VI.3.10 Mitteilung zur Erwachsenenbildung "Man lernt nie aus" (2006)

Erstmals gab 2006 die Europäische Kommission speziell zur Erwachsenenbildung eine Mitteilung¹⁷⁴ heraus. In der Mitteilung kündigt die Kommission unter anderem einen Aktionsplan für Erwachsenenbildung an.

¹⁷³ Memorandum der Kommission vom 30. Oktober 2000 über Lebenslanges Lernen [SEC(2000) 1832 endg. - Nicht im Amtsblatt veröffentlicht] www.bologna-berlin2003.de/pdf/MemorandumDe.pdf

¹⁷⁴ MITTEILUNG DER KOMMISSION: Erwachsenenbildung: Man lernt nie aus, Brüssel, den 23.10.2006, KOM(2006) 614 endgültig, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0614:FIN:DE:PDF>

VI. 4 Exkurs: Anerkennung von Abschlüssen, berufliche Anerkennung¹⁷⁵

Die Freizügigkeit, d.h. die Idee einer EU-weiten Arbeits- und Lebensmöglichkeit, wird durch die nationalen rechtlichen Strukturen im Bereich der Bildung, Ausbildung und Berufsausübung beeinflusst. Aus diesem Grund wurde eine einheitliche EU-Regelung angestrebt. Diese Richtlinien sind eine Folge des Beschlusses von Lissabon, die EU zum „dynamischsten und wettbewerbsfähigsten“ Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Sie zielen vor allem auf eine Vereinfachung der Anerkennung der verschiedenen Bildungsabschlüsse und beruflichen Qualifikationen ab¹⁷⁶.

Innerhalb der EU werden zwei zentrale Bereiche unterschieden: Die Anerkennung von Abschlüssen und die berufliche Anerkennung.

Die Anerkennung der Bildungsabschlüsse ist auf eine Vielzahl von multi- und bilateralen Verträgen zwischen den einzelnen Staaten aufgebaut¹⁷⁷. Innerhalb der EU gibt es keine verbindliche Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulabschlüssen. Die einzigen Ausnahmen betreffen Ärzte/Ärztinnen, Hebammen, Krankenschwestern/Krankenpfleger, Zahn- und Tierärzte/-ärztinnen, ApothekerInnen und ArchitektInnen¹⁷⁸. Eine zentrale Stelle nimmt das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ ein¹⁷⁹. Dieses multilaterale Übereinkommen ist in Österreich seit 1999 in Kraft. Zentrales Ziel des Abkommens war es, Gleichwertigkeiten im Bereich der Reifezeugnisse, die Anrechnung von Studienzeiten und die Gleichwertigkeit der akademischen Abschlüsse zu schaffen.

Die berufliche Anerkennung innerhalb der EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz wird durch die Europäische Richtlinie 2005/36/EG geregelt. Die berufliche Anerkennung für Berufsausübung und Berufszulassung wird dann benötigt, wenn die Berufsausübung gesetzlich reglementiert ist. Im BMWA findet sich gemäß § 94 der Gewerbeordnung 1994 eine Liste¹⁸⁰ von 82 reglementierten Berufsbereichen in Österreich. Die Richtlinie gilt für die Angehörigen eines Mitgliedstaates, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte niederlassen und im Aufnahmestaat eine reglementierte berufliche Tätigkeit aufnehmen wollen. Ziel dieser Richtlinie ist: „Die Anerkennung der Berufsqualifikationen ermöglicht dem Betroffenen im Aufnahmemitgliedstaat den Zugang zu dem Beruf, für den er qualifiziert ist, sowie seine Ausübung unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Angehörigen des Aufnahmemitgliedstaats gelten, wenn der betreffende Beruf dort reglementiert ist“¹⁸¹. Für die dauerhafte Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat unterscheidet die Richtlinie drei große Bereiche: Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, automatische Anerkennung von Berufserfahrung sowie automatische Anerkennung der Qualifikationen bei bestimmten Berufen.

¹⁷⁵ Vgl. Lachmayr, Norbert; Mayerl Martin (2008): Anerkennung von ausländischen Qualifikationen. Expertise für die interne AMS-Weiterbildung „Nostrifizierung“, Wien, August 2008

¹⁷⁶ <http://europa.eu/scadplus/leg/de/cha/c11065.htm>

¹⁷⁷ www.bmwf.gv.at/submenue/wissenschaft/international/enic_naric_austria/uebersicht

¹⁷⁸ Mindestvoraussetzungen zur Anerkennung der Diplome: Richtlinie 2005/36/EG

¹⁷⁹ BGBl. III Nr. 71/1999

¹⁸⁰ www.bmwa.gv.at/NR/rdonlyres/2E6C938F-DCAA-42A6-AEFE-860E238A1551/0/ListederreglementierteGewerbe3152006.pdf

¹⁸¹ <http://europa.eu/scadplus/leg/de/cha/c11065.htm>

VII. Anhang

VII. 1 Zuständigkeit der Bundesministerien

Auf Bundesebene sind diverse Ministerien für die allgemeine und universitäre, für die berufliche und betriebliche, sowie für die ländliche Weiterbildung zuständig. Nachstehende Auflistung soll einen ersten Überblick bieten.

VII.1.1 BM für Unterricht, Kunst und Kultur

Im bmukk ist die allgemeine Erwachsenenbildung und Angelegenheiten des lebenslangen Lernens, v.a. die Förderung, angesiedelt. Sektion II ist für die Verwaltung und Weiterentwicklung des berufsbildenden Schulwesens zuständig. Weiters ist sie verantwortlich für die Bildungsanstalten im Bereich Kindergarten- und Sozialpädagogik, für Erwachsenenbildung und den Schulsport.

VII.1.2 BM für Land- und Forstwirtschaft

Schwerpunkte der Abt. II/2 sind Steuerung der Maßnahmen "Berufsbildung" gemäß VO (EG) 1257/99 des Rates¹⁸² sowie Bewilligungsstelle der bundesländerübergreifenden Maßnahmen, Förderung des Beratungs-/Bildungswesen und der Bildungsstätten (national); Berufsausbildung; Fortbildung von Beratungskräften, berufsbezogene Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung

VII.1.3 BM für Wirtschaft, Familie und Jugend, BMWFJ

In der Abt. I/4 (Berufsausbildung) sind folgende Aufgaben vorgesehen: Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung; Vertretung in der Europäischen Stiftung für Berufsbildung; internationale Abkommen auf dem Gebiet der Berufsbildung.

VII.1.4 BM für Landesverteidigung und Sport

Seit 1997 betreibt die Militärakademie auch Fachhochschulstudiengänge der Militärischen Führung und kann von ZivilistInnen besucht werden.

VII.1.5 BM für Gesundheit

Gemäß BGBl II Nr. 453/2006 (§11) haben Inhalte von Weiterbildungen den neuesten pflegewissenschaftlichen und medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen Rechnung zu tragen. Gemäß Abs. 3 leg.cit. kann der Bundesminister Empfehlungen über die erforderlichen Inhalte und Umfang für einzelne Weiterbildungen veröffentlichen.

VII.1.6 BM für Wissenschaft und Forschung

Für die Erwachsenenbildung relevante Themenbereiche sind u.a. das lebenslange Lernen im Hochschulbereich, universitäre Weiterbildung und die Weiterentwicklung der LehrerInnenbildung.

¹⁸² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1999:160:0080:0102:DE:PDF>

VII. 2 Quellenverzeichnis

El Beheiri, Nadja (1995): Verfassung und Volksbildung. Dissertation am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Wien

Platzer, Karl (2006): Rechtliche Grundlagen der Erwachsenenbildung unter besonderer Berücksichtigung von EB-Gesetzen, WiKu-Verlag

Platzer, Karl (2009): Weiterbildung als komplexe Rechtsmaterie. WIKU-Wissenschaftsverlag Dr. Stein, Duisburg-Köln

Steiger, Stefan (2007): Lehrende und Vortragende in der Erwachsenenbildung im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, www.sv-beratung.at

<http://www.ris.bka.gv.at>